

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Journal officiel du Commandement en Chef Français en Allemagne. 1945-1949 1948

177 (27.6.1948)

JOURNAL OFFICIEL

DU COMMANDEMENT EN CHEF FRANÇAIS EN ALLEMAGNE
GOUVERNEMENT MILITAIRE DE LA ZONE FRANÇAISE D'OCCUPATION

Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland

Ordonnances, Arrêtés et Règlements, Décisions réglementaires
Décisions, Circulaires, Avis, Communications, Informations,
Annonces légales

Verordnungen, Verfügungen, Beschlüsse, Ausführungsbestimmungen
Anordnungen, Runderlasse, Benachrichtigungen, Mitteilungen,
Amtliche Bekanntmachungen

Le texte français seul fait foi, la traduction n'ayant qu'un caractère d'information,
Allein der französische Text ist amtlich; die deutsche Übersetzung gilt nur als Information.

Direction, Rédaction, Administration

Leitung, Redaktion, Verwaltung

Journal Officiel, 65 Lichtentaler Straße, Baden-Baden

Abonnements : Un an, 40 Marks / Sarre : 800 frs.
Annonces légales ; 90 pfg la ligne / Sarre : 18 frs.

Abonnement : Ein Jahr : 40 M. / Saarland : 800 Frk.
Amtliche Bekanntmachungen die Zeile 90 Pfg. / Saarland : 18 Frk.

Pour toute réclamation joindre la dernière bande reçue

Jeder Reklamation ist das letzte Streifband beizufügen

SOMMAIRE

Pages

INHALT

Seite

Ordonnances, Arrêtés et Décisions du Commandement
en Chef Français en Allemagne.

Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen des Commandement
en Chef Français en Allemagne.

Arrêté No 68 Bis en date du 24 Juin 1948 du Commandant en
Chef Français en Allemagne portant application
de l'ordonnance No 158 du Commandant en Chef
Français en Allemagne en date du 18 Juin 1948
concernant la réforme monétaire 1536

VERFUGUNG Nr. 68a vom 24. Juni 1948 des Commandant en
Chef Français en Allemagne zur Durchführung
der Verordnung Nr. 158 des Commandant en
Chef Français en Allemagne vom 18. Juni 1948
über die Geldreform 1536

Ordonnance No 160 en date du 26 Juin 1948 relative à la
réforme monétaire 1537

VERORDNUNG Nr. 160 vom 26. Juni 1948 über die Geldreform 1537

Arrêté No 72 en date du 26 Juin 1948 du Commandant en
Chef Français en Allemagne portant application
de l'ordonnance No 160 du Commandant en
Chef Français en Allemagne en date du 26 Juin
1948 relative à la réforme monétaire 1543

VERFUGUNG Nr. 72 vom 26. Juni 1948 des Commandant en
Chef Français en Allemagne zur Durchführung
der Verordnung Nr. 160 des Commandant en
Chef Français en Allemagne vom 26. Juni 1948
über die Geldreform 1543

Arrêté No 73 en date du 26 Juin 1948 du Commandant en
Chef Français en Allemagne portant application
de l'ordonnance No 158 du Commandant en Chef
Français en Allemagne en date du 18 Juin 1948
relative à la réforme monétaire 1546

VERFUGUNG Nr. 73 vom 26. Juni 1948 des Commandant en
Chef Français en Allemagne zur Durchführung
der Verordnung Nr. 160 des Commandant en
Chef Français en Allemagne vom 26. Juni 1948
über die Geldreform 1546

Arrêté No 74 en date du 26 Juin 1948 du Commandant en
Chef Français en Allemagne portant application
de l'ordonnance No 160 du Commandant en
Chef Français en Allemagne en date du 26 Juin
1948 relative à la réforme monétaire 1549

VERFUGUNG Nr. 74 vom 26. Juni 1948 des Commandant en
Chef Français en Allemagne zur Durchführung
der Verordnung Nr. 160 des Commandant en
Chef Français en Allemagne vom 26. Juni 1948
über die Geldreform 1549

Annonces légales 333

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN 333

ARRÊTÉS (Verfügungen)

ARRÊTÉ No 68 bis

du Commandant en Chef Français en Allemagne
portant application de l'ordonnance No 158 du Commandant
en Chef Français en Allemagne, concernant la réforme monétaire
en date du 18 Juin 1948.

Le Commandant en Chef Français en Allemagne,

Vu le décret du 15 Juin 1945 portant création d'un Commandement en Chef Français en Allemagne, modifié par celui du 18 Octobre 1945,

Vu l'arrêté en date du 4 Avril 1948 du Secrétaire d'Etat aux Affaires Allemandes et Autrichiennes relatif à l'organisation, aux attributions et aux effectifs des Services Français de Gouvernement, d'administration et de contrôle en Allemagne,

Vu la décision No 419 en date du 12 Avril 1948 du Commandant en Chef en Allemagne,

Vu l'ordonnance No 155 bis en date du 16 Juin 1948 du Commandant en Chef Français en Allemagne autorisant les Banques Centrales de la Zone Française d'Occupation à adhérer à la Banque des pays Allemands.

Vu l'ordonnance No 158 du Commandant en Chef Français en Allemagne en date du 18 Juin 1948 relative à la réforme monétaire,

Vu l'Arrêté No 67 en date du 18 Juin 1948 du Commandant en Chef Français en Allemagne portant application de l'Ordonnance No 158 du Commandant en Chef Français en Allemagne concernant la réforme monétaire en date du 18 Juin 1948,

Vu l'ordonnance No 159 du Commandant en Chef Français en Allemagne en date du 18 Juin 1948 relative à l'émission des monnaies,

Vu les accords intervenus entre les Généraux Commandant en Chef Français, Américain et Britannique en Allemagne résultant d'un échange de lettres en date du 18 Juin 1948,

ARRÊTE :

ART. 1er. — Conformément aux pouvoirs qui lui sont conférés par l'article 24 de l'ordonnance No 158 en date du 18 Juin 1948, relative à la réforme monétaire, la Commission Bancaire Alliée a décidé ce qui suit :

1) A dater du 25 Juin 1948 et jusqu'au 30 Juin 1948 inclus, les Banques Centrales Provinciales de la Zone française d'occupation sont autorisées à recevoir des personnes résidant normalement dans les secteurs français, américain et britannique de Berlin et qui sont légalement en voyage dans la Zone française, jusqu'à concurrence de 60 RM et à leur payer en contre-partie un montant par tête jusqu'à concurrence de 40 DM, au taux de 1 DM pour chaque RM déposé.

2) Les Banques Centrales Provinciales exigeront des personnes recevant les paiements sus-indiqués une déclaration sur l'honneur qu'elles n'essaieront pas d'obtenir un montant additionnel par tête à leur retour à Berlin. Ces déclarations indiqueront le nom, le numéro de la carte d'identité et l'adresse du domicile des personnes en question. Les Banques Centrales Provinciales devront noter sur les déclarations le montant des reichsmarks reçus. Ces déclarations devront être envoyées par les Banques Centrales Provinciales à la Banque des Pays Allemands.

3) Les paiements de cette nature effectués par les Banques Centrales Provinciales, seront soumis aux mêmes dispositions que les sommes transférées aux organismes chargés de la distribution des cartes d'alimentation, en vue du paiement des montants par tête au profit des personnes résidant dans la Zone Française d'occupation.

ART. 2 — Le texte allemand seul fait foi, la traduction n'ayant qu'un caractère d'information.

ART. 3 — Cet arrêté entrera immédiatement en vigueur.

ART. 4 — Les autorités compétentes du Commandement en Chef Français en Allemagne sont chargées de l'exécution du présent arrêté qui sera publié au Journal Officiel du Commandement en Chef Français en Allemagne.

BADEN-BADEN, le 24 juin 1948

Le Général d'Armée KOENIG
Commandant en Chef Français en Allemagne
P. KOENIG

VERFUGUNG Nr. 68a

des Commandant en Chef Français en Allemagne
zur Durchführung der Verordnung Nr. 158 des Commandant en Chef
Français en Allemagne vom 18. Juni 1948 über die Geldreform.

Der Commandant en Chef Français en Allemagne erläßt unter
Bezugnahme auf

das Dekret vom 15. Juni 1945 über die Errichtung eines Commandement en Chef Français en Allemagne, abgeändert durch das Dekret vom 18. Oktober 1945,

die Verfügung vom 4. April 1948 des Secrétaire d'Etat aux Affaires Allemandes et Autrichiennes über die Organisation, die Befugnisse und Bestände der französischen Dienststellen der Regierung, der Verwaltung und Kontrolle in Deutschland,

die Anordnung Nr. 419 vom 12. April 1948 des Commandant en Chef Français en Allemagne über die Errichtung eines Secrétariat Général du Commandement en Chef Français en Allemagne,

die Verordnung Nr. 155a vom 16. Juni 1948 des Commandant en Chef Français en Allemagne betreffend Ermächtigung für die Landeszentralbanken des französischen Besetzungsgebietes, der Bank der deutschen Länder beizutreten,

die Verordnung Nr. 158 des Commandant en Chef Français en Allemagne vom 18. Juni 1948 über die Geldreform,

die Verfügung Nr. 67 vom 18. Juni 1948 des Commandant en Chef Français en Allemagne zur Durchführung der Verordnung Nr. 158 des Commandant en Chef Français en Allemagne über die Geldreform vom 18. Juni 1948,

die Verordnung Nr. 159 des Commandant en Chef Français en Allemagne vom 18. Juni 1948 über Neuordnung des Geldwesens (Emissionsverordnung),

die zwischen dem französischen, amerikanischen und britischen Oberbefehlshaber getroffenen Vereinbarungen auf Grund des Briefwechsels vom 18. Juni 1948,

folgende

VERFUGUNG :

Artikel 1

Gemäß den ihr nach Artikel 24 der Verordnung Nr. 158 vom 18. Juni 1948 über die Geldreform eingeräumte Vollmacht, bestimmt die alliierte Bankenkommision folgendes :

1. Die Landeszentralbanken der französischen Zone werden ermächtigt, in der Zeit vom 25. Juni 1948 bis zum 30. Juni 1948 an Personen, deren Wohnsitz sich im amerikanischen, britischen oder französischen Sektor von Berlin befinden, gegen Einzahlung von Altgeldnoten im Höchstbetrag von 60.— RM als vorläufigen Kopfbetrag bis zu 40.— DM, jedoch nicht mehr als eine DM für jede einbezahlte RM, auszusahlen, sofern diese Personen auf Grund einer ordnungsmäßigen Reisegenehmigung in das Währungsgebiet eingereist sind.

2. Die Landeszentralbanken dürfen die im Abs. 1 bezeichneten Beträge nur auf Grund einer eidesstattlichen Erklärung auszahlen, in welcher der Antragsteller versichert, daß er den Kopfbetrag nach seiner Rückkehr nach Berlin nicht ein zweites Mal in Anspruch nehmen wird. Die eidesstattliche Erklärung muß den Namen, die Heimatsanschrift und die Nummer des Personalausweises des Antragstellers enthalten. Die Landeszentralbank hat auf die eidesstattliche Versicherung den Reichsmarkbetrag und den in Deutscher Mark auszahlenden Betrag zu vermerken. Die Landeszentralbanken haben die eidesstattliche Versicherung an die Bank deutscher Länder zu übersenden.

3. Für die nach Abs. 1 ausbezahlten Beträge gelten sinngemäß die Vorschriften über die Beträge, mit denen die Landeszentralbanken die Kartenstellen für die Auszahlung der Kopfbeträge an die Einwohner des Währungsgebietes ausgestattet haben.

Artikel 2

Allein der deutsche Text ist amtlich. Die französische Uebersetzung gilt nur als Information.

Artikel 3

Diese Verfügung tritt mit solortiger Wirkung in Kraft.

Artikel 4

Die zuständigen Behörden des französischen Oberkommandos in Deutschland werden mit der Durchführung dieser Verfügung beauftragt, die im Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland zu veröffentlichen ist.

BADEN-BADEN, den 24. Juni 1948.

Le Général d'Armée KOENIG
Commandant en Chef Français en Allemagne
P. KOENIG

ORDONNANCES DU COMMANDANT EN CHEF (1)

VERORDNUNG Nr. 160

über die Geldreform

Der Commandant en Chef Français en Allemagne erläßt unter Bezugnahme auf

das Dekret vom 15. Juni 1945 über die Errichtung eines Commandement en Chef Français en Allemagne, abgeändert durch das Dekret vom 18. Oktober 1945,

die Verordnung Nr. 155a vom 16. Juni 1948 des Commandant en Chef Français en Allemagne betreffend Ermächtigung für die Landeszentralbanken des französischen Besetzungsgebietes, der Bank der deutschen Länder beizutreten,

die Verordnung Nr. 158 vom 18. Juni 1948 des Commandant en Chef Français en Allemagne über die Geldreform,

die Verfügung Nr. 67 vom 18. Juni 1948 des Commandant en Chef Français en Allemagne zur Durchführung der Verordnung Nr. 158 des Commandant en Chef Français en Allemagne über die Geldreform vom 18. Juni 1948,

die Verordnung Nr. 159 vom 18. Juni 1948 des Commandant en Chef Français en Allemagne über Neuordnung des Geldwesens

die Verfügung Nr. 68a vom 24. Juni 1948 des Commandant en Chef Français en Allemagne zur Durchführung der Verordnung Nr. 158 des Commandant en Chef Français en Allemagne vom 18. Juni 1948 über die Geldreform,

die zwischen dem französischen, amerikanischen und britischen Oberbefehlshaber getroffenen Vereinbarungen auf Grund des Briefwechsels vom 18. Juni 1948,

folgende

VERORDNUNG:

TEIL I

Reichsmarkguthaben bei Geldinstituten.

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Begriffsbestimmungen.

§ 1.

Für die Anwendung dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. **Altgeldguthaben:** Alle Reichsmarkguthaben bei Geldinstituten im Währungsgebiet (Ziff. 5), auch die Reichsmarkguthaben, die erst durch die Einzahlung der auf Grund des Währungsgesetzes abzuliefernden Altgeldnoten entstanden sind.

a) **Altgeldguthaben, Gruppe I:** Alle Altgeldguthaben, die nach § 10 und § 11 Abs. 2, 3 der Verordnung Nr. 158 mit Vordruck A oder B anzumelden waren, mit Ausnahme der in (c) (cc) und (gg) bezeichneten juristischen Personen und Vereinigungen, zuzüglich der durch Einzahlung von ablieferungspflichtigen Altgeldnoten entstandenen Altgeldguthaben und unter Einschluß der Reichsmarkbeträge, die nach den Vorschriften des Währungsgesetzes nachträglich auf diesen Konten eingehen.

b) **Altgeldguthaben, Gruppe II:** Die Altgeldguthaben der Geldinstitute.

c) **Altgeldguthaben, Gruppe III:** Die Altgeldguthaben folgender Personen und Vereinigungen:

aa) Der Kassen von Gebietskörperschaften und ihrer Behörden (Kassen der Verwaltung des vereinigten Wirtschaftsgebietes, Kassen der zonalen Stellen, Kassen der Behörden und Einrichtungen der Länder, Regierungsbezirke, Kreise, Städte, Gemeinden usw., unter Einschluß von Eigenbetrieben der öffentlichen Hand ohne eigene Rechtspersönlichkeit);

bb) der Bahn- und Postverwaltungen,

cc) des „Office des Changes“ und des „Office du Commerce Extérieur de la Zone Française“),

dd) der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände und aller sonstigen von der Militärregierung aufgelösten Organisationen,

ee) des Reichs und seiner Behörden und Einrichtungen (insbesondere auch Wehrmacht, OT usw.),

ff) der Reichsbank,

(1) Le texte français paraîtra dans le prochaine numéro du Journal Officiel.

VERORDNUNGEN

gg) der Metallurgischen Forschungsgesellschaft, der Wirtschaftlichen Forschungsgesellschaft und anderer für die Zwecke der Kriegsfinanzierung oder Kriegsführung errichteten Gesellschaften im unmittelbaren oder mittelbaren Besitz eines der zu dd bis ff bezeichneten Rechtsträger.

d) **Altgeldguthaben, Gruppe IV:** Die Altgeldguthaben aller Personen oder Vereinigungen, die ihren Wohnsitz, Sitz oder Ort der Niederlassung nicht im Währungsgebiet haben, es sei denn, daß sie dort steuerpflichtig sind;

ferner ohne Rücksicht auf die Person des Kontoinhabers, die Altgeldguthaben auf Konten, die der Ansammlung der in den Denazifizierungsverfahren verhängten und zur Unterstützung der Opfer des Faschismus bestimmten Sühnebeträge dienen.

2. **Neugeldguthaben:** Alle in Deutscher Mark bei einem Geldinstitut begründeten Guthaben.

3. **Familie:** Der Ehemann, die nicht dauernd von ihm getrennt lebende Ehefrau und die Kinder, die am 21. Juni 1948 das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, gleichviel, ob sie im elterlichen Haushalt leben oder nicht.

4. **Unternehmen:** Alle Personen und Vereinigungen, die ihr Altgeld nach § 11 Abs. 3 der Verordnung Nr. 158 mit Vordruck B abzuliefern und anzumelden hatten.

Nicht als Unternehmen gelten jedoch die unter Ziffer 1 c zu cc bis gg aufgeführten Personen und Vereinigungen.

5. **Währungsgebiet:** Land Baden, Land Rheinland-Pfalz, Land Württemberg-Hohenzollern, Land Bayern, Land Bremen, Land Hessen, Land Württemberg-Baden, Land Niedersachsen, Land Nordrhein-Westfalen, Land Schleswig-Holstein und Hansestadt Hamburg.

§ 2.

Für folgende Ausdrücke gelten die Begriffsbestimmungen der Verordnung Nr. 158:

1. Abwicklungsbank (§ 13 V),
2. Geldinstitut (§ 9, Abs. 2 V),
3. Geschäftsbetrag (§ 17 V),
4. Haupttauschstelle (§ 12 Abs. 1 Ziff. I V),
5. Kopfbetrag (§ 6 V),
6. Reichsmark-Abwicklungskonto (§ 14 V).

Artikel 2.

Umwandlung und Ablösung der Altgeldguthaben.

§ 3.

Die Altgeldguthaben der Gruppe I werden grundsätzlich in der Weise in Neugeldguthaben umgewandelt, daß den Inhabern für je zehn Reichsmark eine Deutsche Mark gutgeschrieben wird. Hiervon ist die Hälfte frei verfügbar (Freikonto);

die andere Hälfte wird einem gesperrten Konto (Festkonto) gutgeschrieben, über dessen Behandlung innerhalb von 90 Tagen entschieden werden wird. Darüber hinaus kann den Inhabern der Altgeldguthaben ein weiterer Anspruch im Höchstbetrage von einer Deutschen Mark für je zehn Reichsmark Altgeldguthaben gewährt werden. Die Militärregierung bestimmt nach Anhörung der deutschen gesetzgebenden Körperschaften Umfang und Art dieses Anspruchs.

§ 4.

Die Altgeldguthaben der Gruppe II erlöschen am 10. Juli 1948.

§ 5.

Auf Altgeldguthaben der Gruppe III findet Art. 9 Anwendung.

§ 6.

Die Altgeldguthaben der Gruppe IV sind von den Geldinstituten ohne weiteres nach § 3 in Neugeldguthaben umzuwandeln.

Zweiter Abschnitt

Bestimmungen für Altgeldguthaben, Gruppe I.

Artikel 3.

Freigabe der Altgeldguthaben zur Umwandlung in Neugeldguthaben.

§ 7.

Soweit in diesem Gesetz oder in den Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz nichts anderes vorgeschrieben oder zugelassen wird, dürfen die Geldinstitute Altgeldguthaben der Gruppe I erst nach Freigabe durch die zuständige Abwicklungsbank in Neugeldguthaben umwandeln.

§ 8.

Die Abwicklungsbank darf Altgeldguthaben nur unter den in den Artikeln 4 bis 7 bestimmten Voraussetzungen zur Umwandlung in Neugeldguthaben freigeben.

Artikel 4.

Anrechnung der Kopfbeträge und der Geschäftsbeträge.

§ 9.

Die nach § 6 der Verordnung Nr. 158 in Deutscher Mark ausbezahlten Kopfbeträge und die nach § 17 der Verordnung Nr. 158 in Deutscher Mark erhobenen Geschäftsbeträge werden auf die Beträge in Deutscher Mark, die den Altgeldbesitzern nach § 3 zustehen, grundsätzlich voll angerechnet. Demgemäß vermindert sich der Anspruch auf Umwandlung von Altgeldguthaben in Neugeldguthaben

- a) zum Ausgleich der Kopfbeträge um je fünfzehnhundertvierzig Reichsmark für den Inhaber des Reichsmark-Abwicklungskontos und für jede Person, die zu seiner Familie gehört,
- b) zum Ausgleich des Geschäftsbetrages um je zehn Reichsmark für jede Deutsche Mark des Geschäftsbetrages.

Artikel 5.

Sofortfreigabe.

§ 10.

Von dem Gesamtbetrag der Altgeldguthaben einer alleinstehenden Person oder einer Familie, der nach Abzug der im Artikel 4 bezeichneten Beträge verbleibt, können sofort fünftausend Reichsmark zur Umwandlung in Neugeldguthaben freigegeben werden. Dieser Betrag erhöht sich für Gewerbetreibende und Angehörige freier Berufe auf zehntausend Reichsmark, wenn der Antragsteller eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts beibringt.

§ 11.

Der Gesamtbetrag der Altgeldguthaben eines Unternehmens, der nach Abzug der in Art. 4 bezeichneten Beträge verbleibt, ist auf Antrag zur Umwandlung in Neugeldguthaben freizugeben, wenn der Antragsteller eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts beibringt. Auf die Unbedenklichkeitsbescheinigung kann bei Unternehmen verzichtet werden, wenn das Unternehmen durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitsamts oder durch Lohnsteuerlisten nachweist, daß es mindestens zwanzig Arbeitnehmer beschäftigt.

Artikel 6.

Freigabe der restlichen Altgeldguthaben.

§ 12.

Über ein Guthaben, das dem Verfügungsverbot des § 2 Abs. 1 Satz 2 unterliegt, darf auch nach etwaiger Aufhebung dieses Verbots nur verfügt werden, wenn das Finanzamt nach Durchführung des im § 7 vorgesehenen Verfahrens Verfügungen über das Guthaben genehmigt.

§ 13.

Ebenso darf der Teil der Altgeldguthaben, der nach Abzug der im Art. 4 bezeichneten Beträge und der nach Art. 5 freigegebenen Beträge verbleibt, nur mit Genehmigung des Finanzamts zur Umwandlung in Neugeldguthaben freigegeben werden.

Artikel 7.

Überprüfung der Altgeldguthaben durch das Finanzamt.

§ 14.

Das Finanzamt hat auf Grund der Vordrucke A und B zu prüfen, ob die Steuerpflichtigen ihre Steuerpflicht erfüllt haben. Soweit dieses Gesetz und die dazu ergehenden Durchführungsverordnungen nicht etwas anderes bestimmen, ist dabei nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung zu verfahren.

§ 15.

Wird auf Grund der im § 14 vorgesehenen Prüfung ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung zum eigenen Vorteil eingeleitet, so ist eine vom Täter verwirkte Geldstrafe in Reichsmark festzusetzen, wenn der hinterzogene Betrag zweitausend Reichsmark übersteigt. Steht die Steuerhinterziehung in Verbindung mit gesetzwidrigen Geschäften, so ist die Geldstrafe so zu bemessen, daß sie zusammen mit der den Gegenstand des Vergehens bildenden Steuerschuld mindestens den Reichsmarkbetrag erreicht, den der Beschuldigte durch gesetzwidrige Geschäfte erworben hat. Sind die gesetzwidrigen Geschäfte nicht nachhaltig getätigt worden, so kann von der vorstehenden Vorschrift abgewichen werden, soweit dies zur Vermeidung von erheblichen Härten für den Beschuldigten oder seine Familiengehörigen erforderlich ist.

§ 16.

In den Fällen des § 15 ist die Steuerschuld und die Geldstrafe aus dem Vermögen des Täters wie folgt beizutreiben:

1. Zunächst sind die Ansprüche des Täters auf Umwandlung seines Altgeldguthabens in Neugeldguthaben als verfallen zu erklären, soweit die noch nicht umgewandelten Altgeldguthaben den Betrag der Steuerschuld und der Geldstrafe nicht übersteigen. Wegen eines etwaigen Restes der Altgeldguthaben ist die Umwandlung in Neugeldguthaben zu genehmigen.

2. Reichen die noch nicht umgewandelten Altgeldguthaben zum Ausgleich der Steuerschuld und der Geldstrafe nicht aus, so ist der verbleibende Restbetrag auf Deutsche Mark umzustellen; dabei ist für je zehn Reichsmark eine Deutsche Mark in Ansatz zu bringen.

3. Alsdann ist ein Guthaben des Täters auf einem durch Umwandlung von Altgeldguthaben in Neugeldguthaben entstandenen Festkonto (§ 3) für verfallen zu erklären, soweit dieses Guthaben die Hälfte des sich nach Ziffer 2 ergebenden Deutschen-Mark-Betrages nicht übersteigt.

4. Der danach verbleibende Restbetrag ist aus dem sonstigen Vermögen des Täters beizutreiben.

§ 17.

Soweit Familienangehörige des Täters nach der Reichsabgabenordnung und den Steuergesetzen für die Steuerschuld und die Geldstrafe haften, gelten für die Beitreibung die Vorschriften des Abs. 2 entsprechend.

Soweit der Reichsmarkgegenwert der in Deutscher Mark beigetriebenen Teile der Steuerschuld und der Geldstrafe zuzüglich der für verfallen erklärten Altgeldguthaben und Festkonten den Gesamtbetrag der Altgeldguthaben des Täters und gegebenenfalls seiner Familie vor deren Umwandlung nicht übersteigt, sind die in Deutscher Mark beigetriebenen Beträge für Rechnung des Landes an die Landeszentralbank abzuführen und zur Tilgung von Ausgleichsforderungen (Art. 11) zu verwenden.

Artikel 8.

Behandlung der nichtgemeldeten Altgeldguthaben der Gruppe I.

§ 18.

Aus Altgeldguthaben der Gruppe I, die nicht innerhalb der Frist des § 10 der Verordnung Nr. 158 ordnungsgemäß angemeldet worden sind, können Ansprüche auf Umwandlung in Neugeldguthaben nicht geltend gemacht werden. Für ehemalige Kriegsgelangene wird eine Durchführungsverordnung nähere Bestimmungen treffen.

§ 19.

Das für den Kontoinhaber zuständige Finanzamt kann gegen die Versäumung der im § 18 bezeichneten Frist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren. Einem Antrage auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zu entsprechen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß er ohne eigenes Verschulden außerstande war, das Altgeldguthaben rechtzeitig anzumelden. Wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt, so kann der Antragsteller binnen einer Frist von einem Monat seit dem Zugang des Bescheides des Finanzamts eine gerichtliche Entscheidung beantragen. Für die Entscheidung über solche Anträge sind die Verwaltungsgerichte, und, wo Verwaltungsgerichte noch nicht bestehen, die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 20.

Wird dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprochen, so hat der Antragsteller die meldepflichtigen Altgeldguthaben binnen einer Frist von einer Woche nach dem Zugang des Bescheides über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach den Vorschriften des Währungsgesetzes bei einer Haupt- und Umtauschstelle unter Beifügung des Bescheides anzumelden. Die Vorschriften des Währungsgesetzes finden auf diese Meldung und auf die weitere Behandlung solcher Altgeldguthaben sinngemäß Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Altgeldguthaben, Gruppe III.

Artikel 9.

§ 21.

Soweit dieses Gesetz und die dazu ergehenden Durchführungsverordnungen nicht etwas anderes bestimmen, begründen die nicht-meldepflichtigen Altgeldguthaben keinen Anspruch auf Umwandlung in Neugeldguthaben. Diese Altgeldguthaben erlöschen.

Vierter Abschnitt.

Deckung der aus der Umstellung des Geldwesens hervorgehenden Verbindlichkeiten der Geldinstitute.

Artikel 10.

Deckung durch flüssige Mittel.

§ 22.

Den Geldinstituten, mit Ausnahme der Landeszentralbanken und der Bank deutscher Länder, werden für je hundert Deutsche Mark ihrer Verbindlichkeiten aus Einlagen, die durch Umwandlung von Allgeldguthaben entstanden sind, von der Landeszentralbank

- a) fünfzehn Deutsche Mark, soweit es sich um Sichtverbindlichkeiten, und
 - b) sieben und eine halbe Deutsche Mark, soweit es sich um befristete Verbindlichkeiten oder Spareinlagen handelt,
- auf Girokonto gutgeschrieben.

§ 23.

Den Landeszentralbanken werden für je hundert Deutsche Mark ihrer aus der Umstellung des Geldwesens hervorgehenden Verbindlichkeiten aus Einlagen dreißig deutsche Mark von der Bank deutscher Länder gutgeschrieben.

§ 24.

Die zu Beginn des 21. Juni 1948 bei den Geldinstituten vorhandenen Bestände an Kleingeldzeichen, die auf Deutsche Mark umgestellt sind, werden auf die nach den §§ 22 und 23 vorzunehmenden Gutschriften angerechnet.

Artikel 11.

Deckung durch Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand.

§ 25.

Den Geldinstituten wird, soweit ihre Vermögenswerte unter Einrechnung der im Art. 10 bezeichneten flüssigen Mittel zur Deckung der aus der Umstellung des Geldwesens hervorgehenden Verbindlichkeiten nicht ausreichen, nach näherer Vorschrift einer Durchführungsverordnung eine mit drei vom Hundert jährlich verzinsliche Ausgleichsforderung gegen die öffentliche Hand zugeteilt. Die Zuteilung der Ausgleichsforderung kann nach Anhörung der Landeszentralbank von der Erfüllung von Auflagen der Bankaufsichtsbehörde abhängig gemacht werden. Jedes Geldinstitut, das hiernach Ausgleichsforderungen erhält, hat seine Rechte aus Ansprüchen der im Art. 14 bezeichneten Art auf das Land zu übertragen, in dem es seinen Sitz hat.

§ 26.

Schuldner der im § 25 bezeichneten Ausgleichsforderungen sind gegenüber der Bank deutscher Länder und den Postsparkassen das vereinigte Wirtschaftsgebiet und die Länder des französischen Besetzungsgebietes, gegenüber den übrigen Geldinstituten die Länder.

§ 27.

Die Landeszentralbank ist berechtigt, Ausgleichsforderungen eines Geldinstituts ihres Bezirks, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft des Geldinstituts erforderlich ist, zu beleihen oder in besonderen Fällen anzukaufen. Sie kann verlangen, daß das Geldinstitut eine von ihr übernommene Ausgleichsforderung zurückerwirbt, wenn der Grund für den Ankauf nachträglich wegfällt. Ebenso ist die Bank deutscher Länder berechtigt, Ausgleichsforderungen der Landeszentralbanken zu beleihen oder anzukaufen.

§ 28.

Die Ausgleichsforderungen der Geldinstitute dürfen nur von Geldinstituten und nur zum Nennwert veräußert und erworben werden. Sie sind in den Bilanzen der Geldinstitute zum Nennwert einzusetzen.

Artikel 12.

Ausstattung der Geldinstitute mit einem angemessenen Eigenkapital.

§ 29.

Die Zuteilung von Ausgleichsforderungen an die Geldinstitute ist grundsätzlich so zu bemessen, daß die Vermögenswerte ausreichen, um neben den aus der Umstellung des Geldwesens hervorgehenden Verbindlichkeiten der Geldinstitute sowie den auf Deutsche Mark umgestellten nichtbankgeschäftlichen Verbindlichkeiten auch ein angemessenes Eigenkapital zu decken. Das Nähere hierfür bestimmt eine Durchführungsverordnung.

§ 30.

War ein Geldinstitut vor der Umstellung ohne Eigenkapital, so kann an die Zuteilung der Ausgleichsforderung der Vorbehalt geknüpft werden, daß sie in Höhe des auf die Ausstattung mit einem vorläufigen Eigenkapital entfallenden Betrags dem Land zur angemessenen Verwendung wieder zur Verfügung zu stellen ist, sobald das Geldinstitut ein angemessenes Eigenkapital anderweitig beschafft hat.

§ 31.

Bei Geldinstituten, die der Zuteilung einer Ausgleichsforderung gegen die öffentliche Hand nicht bedürfen, soll das Eigenkapital nach der Umstellung der Bilanz auf Deutsche Mark den Betrag von hundert Deutsche Mark für je hundert Reichsmark des in der Bilanz zum 31. Dezember 1947 ausgewiesenen Eigenkapitals nicht übersteigen. Ein etwaiger Ueberschuß über diesen Betrag fällt nach näherer Bestimmung einer Durchführungsverordnung der öffentlichen Hand zu.

TEIL II

Schuldverhältnisse.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 13.

Begriffsbestimmungen.

§ 32.

Schuldverhältnisse im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf die Zahlung einer Geldsumme gerichteten Forderungen (einschließlich Gerichtskosten und Strafen) mit Ausnahme der Guthaben bei Geldinstituten.

§ 33.

Allgemeine Schuldverhältnisse im Sinne dieses Gesetzes sind alle Schuldverhältnisse (§ 32) mit Ausnahme der Ansprüche aus Pfandbrieten und verwandten Schuldverschreibungen, sowie der Versicherungsansprüche (einschließlich der Ansprüche aus Bau-sparverträgen).

§ 34.

Reichsmarkverbindlichkeiten und Reichsmarkforderungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Verbindlichkeiten und Forderungen aus vor dem 21. Juni 1948 begründeten Schuldverhältnissen (§ 32), die auf Reichsmark, Rentenmark oder Goldmark lauten oder nach den vor dem Inkrafttreten des Währungsgesetzes in Geltung gewesenen Vorschriften in Reichsmark zu erfüllen gewesen wären. Auf Reichsmarkverbindlichkeiten, die bei Beginn des 21. Juni 1948 bereits erloschen waren, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 35.

Angehörige der Vereinten Nationen im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Personen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Staatsangehörige der in der Anlage verzeichneten Länder sind.
2. Juristische Personen und Personenvereinigungen, die nach den Gesetzen eines der in Ziff. 1 bezeichneten Länder errichtet worden sind.

Dies gilt nicht für natürliche und juristische Personen, und Personenvereinigungen, bei denen die vorstehenden Voraussetzungen am 8. Mai 1945 nicht zutrafen.

Artikel 14.

Verbindlichkeiten des Reichs und gleichgestellte Verbindlichkeiten.

§ 36.

Vorbehaltlich einer allgemeinen Regelung für die Ansprüche der im § 35 bezeichneten Personen und Vereinigungen finden die Vorschriften im zweiten, dritten und vierten Abschnitt von Teil II dieses Gesetzes auf folgende Reichsmarkverbindlichkeiten Anwendung:

1. Verbindlichkeiten des Reichs,
2. Verbindlichkeiten der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, sowie aller übrigen Organisationen, die von der Militärregierung aufgelöst worden sind,
3. vor dem 9. Mai 1945 begründete Verbindlichkeiten der Reichsbahn und der Reichspost, soweit sie nicht von den Bahn- und Postverwaltungen im Währungsgebiet übernommen werden,
4. Verbindlichkeiten der Reichsbank, soweit sie nicht von den Landeszentralbanken übernommen werden,

5. vor dem 9. Mai 1945 begründete Verbindlichkeiten der Metallurgischen Forschungsgesellschaft, der Wirtschaftlichen Forschungsgesellschaft und anderer für die Zwecke der Kriegsfinanzierung oder Kriegsführung errichteter Gesellschaften im unmittelbaren oder mittelbaren Besitz eines der vorstehend bezeichneten Rechtsträger.

Artikel 15.

Verbindlichkeiten gegenüber Angehörigen der Vereinten Nationen.

§ 37

Die Vorschriften im Teil II dieses Gesetzes finden auch auf Reichsmarkverbindlichkeiten gegenüber Angehörigen der Vereinten Nationen Anwendung. Dies gilt nicht, wenn der Gläubiger die Annahme einer nach den Vorschriften dieses Gesetzes angebotenen oder bewirkten Leistung verweigert oder bis zum 20. August 1948 durch Erklärung gegenüber dem Schuldner der in diesem Gesetz vorgeschriebenen Umstellung des Schuldverhältnisses auf Deutsche Mark widerspricht.

§ 38

Im Falle des § 37 Satz 2 ist das Land, in dem sich der Wohnsitz, Sitz oder Ort der Niederlassung des Schuldners befindet, dem Schuldner gegenüber verpflichtet, ihn von allen Verbindlichkeiten zu befreien, die ihm gegebenenfalls auf Grund des Vorbehalts des Gläubigers über die Verpflichtungen hinaus auferlegt werden, die sich für ihn bei einer Umstellung des Schuldverhältnisses nach den Vorschriften des Artikel 16 ergeben würden. Der Schuldner darf die zusätzliche Verbindlichkeit und den Befreiungsanspruch gegenüber dem Land erst dann als Passivum bzw. Aktivum in seine Bilanz einsetzen, wenn die Höhe der Verpflichtung endgültig feststeht.

§ 39

Ist ein Angehöriger der Vereinten Nationen vertraglich berechtigt, wegen einer ihm gegen einen deutschen Schuldner zustehenden Forderung in deutscher oder ausländischer Währung von einem anderen Deutschen Befriedigung zu verlangen, so ist das Land, in dem sich der Wohnsitz, Sitz oder Ort der Niederlassung des Zweitschuldners befindet, verpflichtet, diesen von allen etwaigen zusätzlichen Verbindlichkeiten im Sinne des § 38 zu befreien.

§ 40

Im Falle des § 37 Satz 2 können Ansprüche aus dem Schuldverhältnis nicht geltend gemacht werden, solange das Schicksal der Reichsmarkverbindlichkeiten gegenüber Angehörigen der Vereinten Nationen nicht endgültig geregelt worden ist.

§ 41

Eine in ausländischer Währung eingegangene Verbindlichkeit kann nur mit Zustimmung des Gläubigers in Deutsche Mark erfüllt werden.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Schuldverhältnisse.

Artikel 16.

Umstellung der Reichsmarkverbindlichkeiten auf Deutsche Mark.

§ 42

Die Reichsmarkforderungen werden grundsätzlich mit der Wirkung auf Deutsche Mark umgestellt, daß der Schuldner an den Gläubiger für je zehn Reichsmark eine Deutsche Mark zu zahlen hat.

§ 43

Die Militärregierung behält sich vor, den Gläubigern von Reichsmarkforderungen, die nach § 42 auf Deutsche Mark umgestellt worden sind, nach Anhörung der deutschen gesetzgebenden Körperschaften einen weiteren Anspruch im Höchstbetrage von einer Deutschen Mark für je zehn Reichsmark der Schuldsumme zuzuerkennen. In diesem Falle wird der Anspruch auch den Gläubigern solcher Forderungen zuerkannt werden, die inzwischen untergegangen sind.

§ 44

Die Heranziehung der Schuldnergewinne zum Lastenausgleich obliegt der deutschen Gesetzgebung.

Artikel 17.

Rechnungserteilung für Reichsmarkverbindlichkeiten.

§ 45

Eine vor dem 21. Juni 1948 begründete Verbindlichkeit verliert nicht dadurch die Eigenschaft einer Reichsmarkverbindlichkeit, daß der Gläubiger die Rechnung für die von ihm vor diesem Zeitpunkt bewirkte Leistung erst nach dem 20. Juni 1948 vorlegt.

Artikel 18.

Sonderregelung für bestimmte Reichsmark-Verbindlichkeiten.

§ 46

Folgende Reichsmarkverbindlichkeiten werden in Abweichung von Artikel 16 mit der Wirkung auf Deutsche Mark umgestellt, daß der Schuldner für jede Reichsmark eine Deutsche Mark zu zahlen hat:

1. Löhne und Gehälter, Miet- und Pachtzinsen, Altenteile, Renten, Pensionen und andere regelmäßig wiederkehrenden Leistungen, die nach dem 20. Juni 1948 fällig geworden sind oder fällig werden,
2. Verbindlichkeiten aus Kaufverträgen und Werkverträgen, wenn und soweit die Gegenleistung vor dem 21. Juni 1948 noch nicht bewirkt war,
3. Verbindlichkeiten aus der Auseinandersetzung zwischen Gesellschaftern, Miterben, Ehegatten, geschiedenen Ehegatten, Eltern und Kindern, Verbindlichkeiten gegenüber Pflichtteilsberechtigten und Vermächtnisnehmern sowie Verbindlichkeiten, die der Uebernehmer eines Guts oder eines Vermögens dem anderen Vertragsteil gegenüber zur Abfindung eines Dritten eingegangen ist.
4. Alle am 19. und 20. Juni 1948 eingegangenen Reichsmarkverbindlichkeiten.

§ 47

§ 46 findet keine Anwendung auf wiederkehrende Leistungen, die für einen vor dem 1. Juni 1948 liegenden Zeitraum geschuldet werden.

§ 48

Alle Reichsmarkverbindlichkeiten aus Schuldverhältnissen zwischen Geldinstituten im Währungsgebiet erlöschen.

Artikel 19.

Umstellung von Kriegsgefangenen-Zertifikaten.

§ 49

Auf englische Pfunde, nordamerikanische Dollars oder französische Franken lautende, noch nicht eingelöste Kriegsgefangenen-Zertifikate, deren Inhaber nach ihrer Entlassung aus britischer, amerikanischer oder französischer Kriegsgefangenschaft in das Währungsgebiet zurückgekehrt sind oder dort ihren Wohnsitz begründet haben, gelten als Markverbindlichkeiten.

§ 50

Zertifikate der in § 49 bezeichneten Art, deren Inhaber vor dem 16. Mai 1948 in das Währungsgebiet zurückgekehrt sind oder dort ihren Wohnsitz begründet haben und daher die Möglichkeit gehabt hätten, die Zertifikate in Reichsmark einzulösen, werden im Verhältnis von zehn Reichsmark zu einer Deutschen Mark auf Deutsche Mark umgestellt.

§ 51

Zertifikate der in § 49 bezeichneten Art, deren Inhaber nach dem 15. Mai 1948 in das Währungsgebiet zurückgekehrt sind oder dort ihren Wohnsitz begründet haben, werden im Verhältnis von einer Reichsmark zu einer Deutschen Mark auf Deutsche Mark umgestellt.

§ 52

Die Geldmittel, die für die vorstehenden Zahlungen erforderlich sind, werden durch Beiträge der drei Militärregierungen des Währungsgebiets aufgebracht und auf die Länder im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl aufgeteilt.

Artikel 20.

Rücktrittsrecht bei Lieferverträgen.

§ 53

Der Schuldner einer unter § 46 Ziffer 2 fallenden Geldschuld kann bis zum 10. Juli 1948 vom Verträge zurücktreten.

§ 54

Macht der Schuldner von dem Rücktrittsrecht Gebrauch, so findet Art. 16 auf die Verpflichtung zur Rückerstattung einer in Reichsmark geleisteten Anzahlung Anwendung.

§ 55

War die dem Gläubiger obliegende Gegenleistung Gegenstand eines Werkvertrages, so hat der Gläubiger in Abweichung von § 649 BGB. nur Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die er für die Gegenleistung gemacht hat. Auf die Verpflichtung zum Ersatz von Aufwendungen, die der Gläubiger vor dem 21. Juni 1948 gemacht hat, findet Art. 16 Anwendung. War Gegenstand des Werkvertrages die Herstellung einer nicht vertretbaren Sache aus einem vom Gläubiger zu beschaffenden Stoff, so wird der gemeine Wert, den das Werk zum Zeitpunkt des Rücktritts hat, auf den Anspruch des Gläubigers als Ersatz seiner Aufwendungen angerechnet.

Artikel 21.

Vertragshilfe.

§ 56

Vor dem 21. Juni 1948 begründete Verbindlichkeiten aus allgemeinen Schuldverhältnissen können auf Antrag des Schuldners im Wege richterlicher Vertragshilfe gestundet oder unter den Nennbetrag in Deutscher Mark, auf den sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes umzustellen sind, herabgesetzt werden, wenn und soweit die Zahlung des in Deutscher Mark geschuldeten Betrages oder die fristgemäße Zahlung dieses Betrages dem Schuldner bei gerechter Abwägung der Interessen und der Lage beider Teile nicht zugemutet werden kann.

§ 57

Wird die richterliche Vertragshilfe zwecks Stundung oder Herabsetzung einer nach Artikel 16 umgestellten Verbindlichkeit angeordnet, so ist der Antrag ohne weiteres zurückzuweisen, wenn und soweit den auf Deutsche Mark umgestellten Reichsmarkverbindlichkeiten des Schuldners nicht Reichsmarkforderungen gegenüberstehen, bei denen nach Artikel 14 eine Umstellung auf Deutsche Mark unterbleibt.

§ 58

Löhne und Gehälter, Steuerschulden, Gebühren, Abgaben, Bußen, Sühnebeträge und Strafen sowie auf öffentlichem Recht beruhende Beiträge können nicht im Wege richterlicher Vertragshilfe herabgesetzt oder gestundet werden.

§ 59

Wer aus einer Lieferung oder einer sonstigen Leistung Forderungen gegen das Reich oder andere Forderungen der in Artikel 14 bezeichneten Art besitzt, kann die ihm gegenüber seinen Vorlieferanten obliegende Leistung verweigern, soweit er selbst nicht befriedigt worden ist. Entsprechendes gilt für das Verhältnis mehrerer Vorlieferanten untereinander.

Dritter Abschnitt

Artikel 22.

Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen.

§ 60

Pfandbriefe, Rentenbriefe, Kommunalschuldverschreibungen und andere Schuldverschreibungen, die von Grundkreditanstalten, Kommunalkreditanstalten, Schiffsbeleihungsbanken und Ablösungsanstalten ausgegeben worden sind, werden durch Ersetzung von je zehn Reichsmark oder Goldmark durch eine Deutsche Mark umgestellt. Soweit die Militärregierung von dem Vorbehalt des § 43 Gebrauch macht, wird das Umstellungsverhältnis entsprechend erhöht. Was für die im Satz 1 bezeichneten Schuldverschreibungen bestimmt ist, gilt auch für Darlehen, die für Grundkredit- oder Kommunalkreditzwecke aufgenommen worden sind.

§ 61

Die im Artikel 11 vorgesehene Ausgleichsforderung gegen die öffentliche Hand wird, soweit sie Geldinstituten der im § 60 bezeichneten Art als Deckung der von ihnen ausgegebenen Schuldverschreibungen und Schuldurkunden zugeteilt wird, mit viereinhalb vom Hundert jährlich verzinst. Näheres regelt eine Durchführungsverordnung. Diese kann den Zinssatz der Schuldverschreibungen und Schuldurkunden für einen von ihr zu bestimmenden Zeitraum herabsetzen.

Vierter Abschnitt

Versicherung.

Artikel 23

Sozialversicherung.

§ 62

Die Neuordnung der Sozialversicherung obliegt den deutschen gesetzgebenden Körperschaften. Bis zu einer solchen Neuordnung sind die Versicherungsleistungen zu demselben Nennbetrag in Deutscher Mark zu bewirken, wie sie bisher in Reichsmark zu bewirken waren. Beiträge zur Sozialversicherung hat ein Versicherter von dem Tag an, zu dem zum ersten Male für ihn Lohnsteuer in Deutscher Mark einbehalten wird, zu demselben Nennbetrag in Deutscher Mark zu leisten, wie bisher in Reichsmark. Die Landesregierungen können die Versicherungsleistungen und die Beiträge bis zum Erlaß der im Satz 1 vorgesehenen Gesetze anderweitig festsetzen.

Artikel 24

Versicherung außerhalb der Sozialversicherung.

§ 63

Die aus Lebensversicherungsscheinen sowie aus Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen entstandenen Verbindlichkeiten und Rücklagen werden im Verhältnis von einer deutschen Mark für je zehn Reichsmark umgestellt. Falls von dem Vorbehalt des § 43 Gebrauch gemacht wird, verbessert sich das Umstellungsverhältnis entsprechend. Die Versicherungsnehmer sind berechtigt, durch Zahlung des erforderlichen Betrages in deutscher Mark ihre Lebensversicherungen bis zu dem ursprünglich in Reichsmark ausgedrückten Betrag wiederherzustellen.

§ 64

Die Länder des Währungsgebietes sind nach Maßgabe des geschätzten Prämienaufkommens eines jeden Unternehmens in jedem Land dafür verantwortlich, daß alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bei Abschluß der Neuordnung des Geldwesens Aktiven in Höhe von mindestens einhundertfünf vom Hundert ihrer Verbindlichkeiten (mit Ausnahme des Eigenkapitals) erhalten. Zu diesem Zweck sind den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen Ausgleichsforderungen zuzuteilen. Falls nach Abschluß der Neuordnung des Geldwesens die Aktiven eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens mehr als einhundertfünf vom Hundert seiner Verbindlichkeiten (mit Ausnahme des Eigenkapitals) betragen, werden für die Behandlung eines solchen Überschusses Bestimmungen entsprechend der für Geldinstitute getroffenen Regelung erlassen.

§ 65

Die Verbindlichkeiten der Versicherungsunternehmen aus Versicherungsscheinen, die bei der deutschen Kriegsversicherungsgemeinschaft rückgedeckt waren, gehen hiermit auf die deutsche Kriegsversicherungsgemeinschaft über. Die der deutschen Kriegsversicherungsgemeinschaft vom Reich gegebene Garantie gilt als Forderung gegen das Reich.

§ 66

Die Landeszentralbank ist berechtigt, Ausgleichsforderungen eines Versicherungsunternehmens, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft des Versicherungsunternehmens erforderlich ist, zu beleihen oder in besonderen Fällen anzukaufen. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann verlangen, daß das Versicherungsunternehmen eine an die Landeszentralbank verkaufte Ausgleichsforderung zurückwirft, wenn der Grund für den Ankauf nachträglich wegfällt.

§ 67

Wenn ein Versicherungsunternehmen im Namen oder für Rechnung des Reichs gehandelt oder unter einer vom Reich gegebenen Garantie besondere Geschäfte betrieben hat, so werden diese nicht in die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark aufgenommen. Alle sich daraus ergebenden Ansprüche gelten als Forderungen gegen das Reich.

§ 68

Alle Verbindlichkeiten eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens mit Sitz im Währungsgebiet, die auf Grund eines außerhalb dieses Gebietes ergangenen Gesetzes einem anderen Unternehmen übertragen worden sind, erlöschen hiermit. Sie sind nicht in die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark für das Unternehmen aufzunehmen. In gleicher Weise übertragene Aktiven werden lediglich mit dem Wert von einer Deutschen Mark eingesetzt.

§ 69

Forderungen gegen das Reich werden nicht in die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark aufgenommen.

§ 70

Versicherungsunternehmen, die von einem Land Ausgleichsforderungen erhalten, haben alle ihre Rechte aus Ansprüchen der in Artikel 14 bezeichneten Art auf dieses Land zu übertragen.

§ 71

Eine Verordnung zu diesem Gesetz wird Bestimmungen über das Erlöschen von solchen Lebensversicherungsverträgen treffen, für die seit mehr als zwölf Monaten fällige Prämien nicht gezahlt wurden.

Artikel 25

Bausparkassen.

§ 72

Für die Umstellung der Guthaben der Bausparer gilt grundsätzlich die Vorschrift des Artikels 16. Ein Bausparverhältnis wird fortgesetzt, die Beiträge werden zu demselben Nennbetrag in Deutscher Mark

weitergezahlt wie bisher in Reichsmark. Die Bausparsumme ist hier nach neu festzusetzen. Gesetzliche oder vertragliche Rechte der Bausparer, eine Änderung des Bausparverhältnisses zu verlangen, bleiben unberührt. Näheres regelt eine Durchführungsverordnung. Diese bestimmt für den Fall, daß die Militärregierung von dem Vorbehalt des Artikel 2, § 3 Satz 3 oder dem Vorbehalt des Artikel 16, § 43 Gebrauch macht, wie sich die Zuerkennung weiterer Ansprüche auf das Bausparverhältnis auswirkt.

TEIL III

Vorschriften verschiedenen Inhalts.

Artikel 26

Verfügungsbeschränkungen.

§ 73

Die Umwandlung eines Altgeldguthabens in ein Neugeldguthaben gilt nicht als Verfügung oder Geschäft im Sinne der Gesetze Nr. 52 und 53 der Militärregierung.

§ 74

Die Verfügungsbeschränkungen der Gesetze Nr. 52 und 53 der Militärregierung finden auf alle Altgeldguthaben und auf alle Forderungen und Verbindlichkeiten in Deutscher Mark Anwendung, deren Gläubiger oder Schuldner ihren Wohnsitz, Sitz, oder Ort der Niederlassung in einem deutschen Gebiet außerhalb des Währungsgebietes haben.

Artikel 27

Anpassungsmaßnahmen auf dem Gebiete des Arbeitsrechts und des Beamtenrechts.

§ 75

Vor dem 21. Juni 1948 abgeschlossene Arbeitsverträge, die nach den bestehenden Vorschriften oder Vereinbarungen erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem 30. September 1948 kündbar sind, können bereits zu dem Zeitpunkt, der in der Mitte zwischen dem zulässigen frühesten Kündigungstermin und dem 30. September 1948 liegt, auf jeden Fall jedoch zum 31. März 1949, mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden. Beträgt das vereinbarte Entgelt mehr als achthundert Reichsmark monatlich, so kann der Arbeitsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum 30. September 1948 gekündigt werden.

§ 76

Es werden ermächtigt:

- die Landesregierungen für alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der zu b und c bezeichneten,
 - die Bahnverwaltungen für ihre Dienststellen,
 - die Bank deutscher Länder für sich und die Landeszentralbanken
- auf dem Gebiete des Beamtenrechts, insbesondere des Besoldungs- und Versorgungsrechts, die Maßnahmen zu treffen, die ihnen zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen geboten erscheinen. Diese Ermächtigung tritt am 31. März 1949 außer Kraft.

Artikel 28

Verbot von Haushaltsdefiziten

§ 77

Die Ausgaben der öffentlichen Hand müssen durch laufende Einnahmen gedeckt sein. Die Beschaffung von Mitteln im Kreditwege ist nur im Vorgriff auf künftige Einnahmen zulässig. Die Militärregierung behält sich vor, in Haushaltsangelegenheiten einzugreifen, wenn die Aufrechterhaltung dieser Grundsätze gefährdet ist.

Artikel 29

Lastenausgleich.

§ 78

Die zur Durchführung des Lastenausgleichs erforderlichen Mittel sind durch besondere Vermögensabgaben aufzubringen, deren Erträge zu diesem Zweck einem außeretatmäßigen Ausgleichsfonds zuzuführen sind. Das Nähere regeln die nach der Präambel zum Währungsgesetz bis zum 31. Dezember 1948 zu erlassenden deutschen Gesetze über den Lastenausgleich. Diese bestimmen auch, inwieweit für die durch die Geldreform entstehenden Verluste oder andere Verluste eine Entschädigung zu gewähren ist.

Hierbei sind insbesondere Verluste auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 5 und infolge von Reparationsentnahmen zu berücksichtigen.

Artikel 30

Anmeldung von Wertpapieren.

§ 79

Wertpapiere, die Rechte gegen das Reich oder einen der in Artikel 14 Ziff. 2 bis 5 bezeichneten Rechtsträger verbriefen, sind von den im Währungsgebiet ansässigen Inhabern bis zum 26. Juli 1948 bei einem Geldinstitut anzumelden. Das Miteigentum an Wertpapieren im Girosammeldepot unterliegt nicht der Meldepflicht. Kann der Anmeldepflichtige als unmittelbarer oder mittelbarer Besitzer über die anzumeldenden Wertpapiere tatsächlich verfügen, so hat er sie gleichzeitig mit der Meldung auf einem Sperrdepot bei dem Geldinstitut zu hinterlegen, bei dem sie angemeldet werden. Die Geldinstitute, mit Ausnahme der Bank deutscher Länder, der Postscheckkammer und der Postsparkasse, sind zur Entgegennahme der Meldung und zur Annahme der Wertpapiere im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.

§ 80

Die Versäumung der im § 79 bezeichneten Frist zieht grundsätzlich den Verlust der dem Inhaber gegebenenfalls im Rahmen des Lastenausgleichs erwachsenden Entschädigungsansprüche nach sich.

Artikel 31

Vorübergehende Rediskontierung von eigenen Wechseln.

§ 81

Bis zum 8. August 1948 dürfen die Landeszentralbanken in Abweichung von den entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften über die Errichtung der Landeszentralbanken, eigene Wechsel ankaufen, die mit dem Indossament eines Geldinstituts versehen sind. Der Diskontsatz beträgt in diesen Fällen eins vom Hundert über dem allgemeinen Diskontsatz.

§ 82

Die Laufzeit der von den Landeszentralbanken angekauften eigenen Wechsel darf nicht mehr als 45 Tage betragen.

§ 83

Die Landeszentralbanken dürfen eigene Wechsel nur bis zum Höchstbetrag von zehn vom Hundert der gesamten Verbindlichkeiten des rediskontierenden Geldinstituts ankaufen.

Artikel 32

Kreditbeschränkungen.

§ 84

Soweit die Bank deutscher Länder nichts anderes bestimmt, dürfen die Geldinstitute bis zum 8. August 1948 außer Wechselkrediten gegen Handelswechsel oder gegen eigene Wechsel der im Artikel 31 bezeichneten Art und außer Krediten an die öffentliche Hand keine Kredite gewähren.

Artikel 33

Strafvorschriften.

§ 85

Mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend deutsche Mark oder mit beiden Strafen wird bestraft,

- wer durch unrichtige oder unvollständige Angaben vorsätzlich bewirkt,
 - daß Altgeldguthaben entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz in Neugeldguthaben umgewandelt oder zur Umwandlung in Neugeldguthaben freigegeben werden,
 - daß einem Geldinstitut ein größerer Betrag auf Girokonto bei einer Landeszentralbank gutgeschrieben oder einem Geldinstitut, einem Versicherer oder einer Bausparkasse eine höhere Ausgleichsfordernung gegen die öffentliche Hand zugeteilt wird, als ihnen nach diesem Gesetz oder den Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz zusteht,
- wer vorsätzlich entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes oder entgegen den Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz Altgeldguthaben in Neugeldguthaben umwandelt oder Altgeldguthaben zur Umwandlung in Neugeldguthaben freigibt.

§ 86

Der Versuch ist strafbar.

§ 87

Sonstige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder der Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz, auch fahrlässige Zuwiderhandlungen, können mit Geldstrafe bis zu zehntausend Deutsche Mark bestraft werden.

§ 88

Die deutschen Gerichte werden, vorbehaltlich der Vorschriften von Artikel VI, Ziffer 10 des Militärregierungs-Gesetzes Nr. 2 ermächtigt, im Falle von Verstößen gegen dieses Gesetz die Gerichtsbarkeit auszuüben.

Artikel 34

Schlußbestimmungen.

§ 89

Die Behandlung der Altgeldguthaben der im § 21 des Währungsgesetzes bezeichneten Art wird durch besondere Vorschriften geregelt.

§ 90

Altgeldguthaben der Besatzungsmächte (§ 23 des Währungsgesetzes) erlöschen hiermit.

§ 91

Die alliierte Bankkommission wird ermächtigt, Verordnungen zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes zu erlassen.

§ 92

Allein der deutsche Text ist amtlich, die französische Übersetzung gilt nur als Information.

§ 93

Diese Verordnung tritt am 27. Juni 1948 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland zu veröffentlichen und als Gesetz auszuführen.

Baden-Baden, den 26. Juni 1948.

Le Général d'Armée KOENIG
Commandant en Chef Français en Allemagne
P. KOENIG.

ANHANG

zur Verordnung Nr. 160 des Commandant en Chef Français en Allemagne vom 26. Juni 1948 über die Geldreform.

Australien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Kanada, Chile, China, Columbien, Costa-Rica, Cuba, Tschechoslowakei, Dänemark, Dominikanische Republik, Ecuador, Aegypten, Aethiopien, Frankreich, Großbritannien und Nordirland (einschließlich Burmas und Ceylons), Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Island, Indien (einschließlich Pakistans), Iran (Persien), Irak, Liberia, Luxemburg, Mexiko, Niederlande, Neuseeland, Nicaragua, Norwegen, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Salvador, Saudi Arabien, Türkei, Südafrikanische Union, Union der sowjetischen sozialistischen Republiken (einschließlich der weißrussischen und ukrainischen sowjetischen sozialistischen Republiken), Vereinigte Staaten von Amerika, Uruguay, Venezuela, Jugoslawien.

ARRÊTÉS (Verfügungen)

VERFUGUNG Nr. 72

des Commandant en Chef Français en Allemagne zur Durchführung der Verordnung Nr. 160 des Commandant en Chef Français en Allemagne vom 26. Juni 1948 über die Geldreform.

Der Commandant en Chef Français en Allemagne erläßt unter Bezugnahme auf

das Dekret vom 15. Juni 1945 über die Errichtung eines Commandement en Chef Français en Allemagne, abgeändert durch das Dekret vom 18. Oktober 1945,

die Verfügung vom 4. April 1948 des Secrétaire d'Etat aux Affaires Allemandes et Autrichiennes über die Organisation, die Befugnisse und Bestände der französischen Dienststellen der Regierung, der Verwaltung und Kontrolle in Deutschland

die Anordnung Nr. 419 vom 12. April 1948 über die Errichtung eines Secrétariat Général du Commandement en Chef Français en Allemagne,

die Verordnung Nr. 155a vom 16. Juni 1948 des Commandant en Chef Français en Allemagne betreffend Ermächtigung für die Landeszentralbanken des französischen Besatzungsgebietes, der Bank der deutschen Länder beizutreten,

die Verordnung Nr. 158 des Commandant en Chef Français en Allemagne vom 18. Juni 1948 über die Geldreform,

die Verfügung Nr. 67 vom 18. Juni 1948 des Commandant en Chef Français en Allemagne zur Durchführung der Verordnung Nr. 158 des Commandant en Chef Français en Allemagne über die Geldreform vom 18. Juni 1948,

die Verordnung Nr. 159 des Commandant en Chef Français en Allemagne vom 18. Juni 1948 über Neuordnung des Geldwesens (Emissionsverordnung),

die Verfügung Nr. 68a vom 24. Juni 1948 des Commandant en Chef Français en Allemagne zur Durchführung der Verordnung Nr. 158 des Commandant en Chef Français en Allemagne vom 18. Juni 1948 über die Geldreform,

die Verordnung Nr. 160 des Commandant en Chef Français en Allemagne vom 26. Juni 1948 über die Geldreform,

die zwischen dem französischen, amerikanischen und britischen Oberbefehlshaber getroffenen Vereinbarungen auf Grund des Briefwechsels vom 18. Juni 1948,

folgende

VERFUGUNG:

Abschnitt I

Altgeldguthaben bei verlagerten Geldinstituten.

(zu § 1 ug)

Artikel 1.

§ 1

Die Vorschriften des Umstellungsgesetzes über die Altgeldguthaben finden auch auf Reichsmarkguthaben Anwendung, die von Einwohnern des Währungsgebietes bei solchen Niederlassungen von

Geldinstituten unterhalten werden, deren Geschäftsbetrieb vor dem 21. Juni 1948 aus einem anderen Gebiet Deutschlands in das Währungsgebiet verlegt worden ist. Das gleiche gilt für Verbindlichkeiten aus Einlagen, die nach dem 8. Mai 1945 bei den vorstehend bezeichneten Niederlassungen gemacht worden sind, sowie für diejenigen der am 8. Mai 1945 in ihren Büchern geführten Verbindlichkeiten, deren Gläubiger außerhalb Deutschlands leben oder nach dem 8. Mai 1945 Einwohner des Währungsgebietes gewesen sind.

§ 2

Auf den Sitz oder den Ort der Niederlassung im Rechtssinne kommt es bei den im § 1 bezeichneten Niederlassungen nicht an. Im Zweifelsfall entscheidet der Zentralbankrat der Bank deutscher Länder, ob für ein Geldinstitut die Voraussetzung des Abs. 1 gegeben ist.

§ 3

Die Vorschriften des § 4 der Verordnung Nr. 160 finden auf die Altgeldguthaben Anwendung, die von dem im § 1 bezeichneten Niederlassungen unterhalten werden.

Abschnitt II

Anrechnung der Kopfbeträge und der Geschäftsbeträge
Sofortfreigabe.

(Zu Art. 3 bis 6 Verordnung Nr. 160)

Artikel 2

§ 4

Bei der Ermittlung der Beträge, die zum Ausgleich der Kopfbeträge auf die Ansprüche auf Umwandlung der Altgeldguthaben anzurechnen sind (§ 9 Buchst. a der Verordnung Nr. 160), und bei der Verteilung dieser Beträge, der Geschäftsbeträge (§ 9 Buchst. b der Verordnung Nr. 160) sowie der nach Art. 5 und 6 dieser Verordnung zur Umwandlung freizugebenden Beträge auf die durch ein gemeinsames Reichsmark-Abwicklungskonto zu einer Kontengemeinschaft verbundenen Altgeldguthaben ist, solange der Abwicklungsbank nichts gegenteiliges bekannt ist, von den Personalangaben und den Angaben über den Stand der Konten in den Vordrucken A und B auszugehen: hierbei ist die durch die Ablieferung und Gutschrift von Altgeld verursachte Veränderung des Guthabens auf dem Konto zu berücksichtigen, dem der abgelieferte Geldbetrag nach § 12 der Verordnung Nr. 158 gutzuschreiben ist.

Artikel 3

§ 5

Weist der Inhaber des Reichsmark-Abwicklungskontos nach, daß er oder einer seiner Familienangehörigen den Kopfbetrag nicht erhalten hat, so ist die nach Art. 2 ermittelte Summe der anzurechnenden Kopfbeträge entsprechend zu berichtigen. Ein zu Unrecht angerechneter Betrag ist gegebenenfalls nachträglich zur Umwandlung in Neugeldguthaben freizugeben. Entsprechendes gilt, wenn der Inhaber des Reichsmark-Abwicklungskontos nachweist, daß er oder einer seiner Familienangehörigen nur einen Teil des ihm zustehenden Kopfbetrages in Anspruch genommen hat. Statt der im Regelfall

anzurechnenden fünfhundertvierzig Reichsmark ist in diesem Fall der neunfache Betrag der gegen Auszahlung des Teil-Kopfbetrages abgelieferten Altgelanoten auf den Umwandlungsanspruch anzurechnen.

§ 6

Hat der Inhaber des Reichsmark-Abwicklungskontos oder einer seiner Familienangehörigen den Kopfbetrag nicht erhalten, und belaufen sich die Guthaben der Kontengemeinschaft nach Abzug der Beträge, die für ausgezahlte Kopfbeträge und einen etwaigen Geschäftsbetrag anzurechnen sind, auf weniger als sechshundert Reichsmark aber mindestens auf sechzig Reichsmark, so sind diese Reichsmarkguthaben in sechzig Deutsche Mark umzuwandeln. Belaufen sich die Guthaben der Kontengemeinschaft auf weniger als sechzig Reichsmark, so ist jede Reichsmark in eine Deutsche Mark umzuwandeln.

§ 7

Der im § 5 vorgesehene Nachweis kann nur durch eine Bescheinigung der Kartenstelle erbracht werden, die für den Anspruchsberechtigten zuständig ist. Die Bescheinigung ist auf Grund der karteimäßigen Unterlagen der Kartenstelle über die Auszahlung der Kopfbeträge an die Empfangsberechtigten zu erteilen. War der Anspruchsberechtigte am 20. Juni 1948 bei der Kartenstelle als vorübergehend abgemeldet geführt, so darf die Kartenstelle die Bescheinigung nur erteilen, wenn die dem Anspruchsberechtigten erteilte Abmeldebestätigung (Reiseabmeldung oder -schein), die gegebenenfalls von ihm vorzulegen ist, nicht gelocht ist oder wenn sich aus dem Vermerk der Auszahlungsstelle über die Höhe des ausgezahlten Betrages (Abschnitt 4 der Verfügung Nr. 67 vom 18. 6. 48) ergibt, daß der Anspruchsberechtigte nur einen Teil des Kopfbetrages in Anspruch genommen hat.

Bei Verdacht der Fälschung des Inhalts des Vermerks ist eine Auskunft der Auszahlungsstelle einzuholen. Entsprechendes gilt, wenn der Inhaber einer Wanderpersonalkarte oder eines Schifferstammausweises beantragt, ihm eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß er den Kopfbetrag nicht oder nur zum Teil erhalten hat.

Artikel 4.

§ 8

Nach Feststellung des Gesamtbetrages, der nach § 9 Buchst. a der Verordnung Nr. 160 auf die Umwandlungsansprüche des Inhabers des Reichsmark-Abwicklungskontos und seiner Familienangehörigen anzurechnen ist, hat die Abwicklungsbank diesen Betrag in der nachstehenden Reihenfolge auf die verschiedenen Altgeldguthaben des Inhabers des Reichsmark-Abwicklungskontos und seiner Familienangehörigen zu verteilen:

1. werden bei der Abwicklungsbank oder anderen Geldinstituten Altgeldguthaben unterhalten, die hinter dem insgesamt anzurechnenden Betrag zurückbleiben, so sind zunächst diese Guthaben für die Anrechnung der Kopfbeträge heranzuziehen, und zwar beginnend mit dem kleinsten Guthaben.
2. Soweit nicht nach Ziff. 1 verfahren werden kann, sind die Konten bei anderen Geldinstituten vor den Konten bei der Abwicklungsbank heranzuziehen.
3. Im Rahmen der durch Ziff. 1 und 2 gegebenen Reihenfolge sind zunächst die Konten des Inhabers des Reichsmark-Abwicklungskontos, sodann diejenigen der Ehefrau und schließlich diejenigen der Kinder, beginnend mit dem ältesten Kind, für den Ausgleich der Kopfbeträge heranzuziehen.

Artikel 5.

§ 9

Die nach § 9 Buchst. b der Verordnung Nr. 160 auf den Umwandlungsanspruch anzurechnenden Geschäftsbeträge sind in nachstehender Reihenfolge auf die verschiedenen Altgeldguthaben des Empfängers und gegebenenfalls seiner Familienangehörigen zu verteilen:

1. Zunächst sind die Altgeldguthaben des Empfängers bei dem Geldinstitut, bei dem der Geschäftsbetrag in Anspruch genommen worden ist, heranzuziehen. Ist der Geschäftsbetrag bei mehreren Geldinstituten in Anspruch genommen worden, so sind zunächst die Altgeldguthaben des Empfängers bei jedem dieser Geldinstitute zum Ausgleich des dort in Anspruch genommenen Teils des Geschäftsbetrages heranzuziehen.

Soweit danach noch auf andere Altgeldguthaben zurückgegriffen werden muß, sind gegebenenfalls zunächst diejenigen Altgeldguthaben des Empfängers heranzuziehen, die hinter dem noch anzurechnenden Restbetrag zurückbleiben.

2. Reichen die Altgeldguthaben des Empfängers zum Ausgleich des Geschäftsbetrages nicht aus, so ist auf die zu demselben Reichsmark-Abwicklungskonto gehörenden Altgeldguthaben des Ehegatten und der Kinder des Empfängers zurückzugreifen. Hierbei ist nach § 4 Ziff. 1 bis 3 zu verfahren.

Artikel 6.

§ 10

Ein nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Umstellungsgesetzes zur Umwandlung in Neugeldguthaben freizugebender Betrag ist in nachstehender Reihenfolge auf die Altgeldguthaben des Inhabers des Reichsmark-Abwicklungskontos und seiner Familienangehörigen zu verteilen:

1. Zunächst sind die bei der Abwicklungsbank unterhaltenen Altgeldguthaben zur Umwandlung freizugeben und erst danach die Altgeldguthaben bei anderen Geldinstituten.
2. Im Rahmen der nach Ziff. 1 gegebenen Reihenfolge sind zunächst die Altgeldguthaben des Inhabers des Reichsmark-Abwicklungskontos, sodann diejenigen der Ehefrau und schließlich diejenigen der Kinder, beginnend mit dem ältesten Kind, zur Umwandlung freizugeben.

§ 11

Ein nach § 10 Satz 2 der Verordnung Nr. 160 freizugebender Betrag ist in nachstehender Reihenfolge zu verteilen:

1. Zunächst sind die bei der Abwicklungsbank und sodann die bei anderen Geldinstituten unterhaltenen Altgeldguthaben des Gewerbetreibenden und Angehörigen eines freien Berufes, der die Freigabe beantragt hat, zur Umwandlung freizugeben.
2. Erst in zweiter Linie sind die Altgeldguthaben der Familienangehörigen (Ehegatte und Kinder) des Antragstellers zur Umwandlung freizugeben und zwar in der im § 10 vorgeschriebenen Reihenfolge.

§ 12

In den Fällen des § 11 der Verordnung Nr. 160 sind zunächst die Altgeldguthaben bei der Abwicklungsbank, sodann diejenigen bei anderen Geldinstituten und in diesem Rahmen zunächst die Altgeldguthaben der Hauptniederlassung und sodann diejenigen von Zweigniederlassungen zur Umwandlung in Neugeldguthaben freizugeben.

Artikel 7.

§ 13

Wird ein Altgeldguthaben bei einem anderen Geldinstitut als der Abwicklungsbank unterhalten (beteiligtes Geldinstitut), so hat die Abwicklungsbank dem beteiligten Geldinstitut unter gleichzeitiger Unterrichtung des Inhabers des Abwicklungskontos unverzüglich mitzuteilen, daß das dort geführte Konto mit Vordruck A oder B angemeldet worden ist. Ferner ist das beteiligte Geldinstitut davon zu unterrichten, in welcher Höhe der Anspruch auf Umwandlung des bei ihm unterhaltenen Altgeldguthabens für den Ausgleich von Kopfbeträgen und Geschäftsbeträgen verbraucht ist und in welcher Höhe das Altgeldguthaben sofort zur Umwandlung in Neugeldguthaben freigegeben wird (Freigabebescheid).

§ 14

Im einzelnen muß der Freigabebescheid enthalten:

1. Name und Anschrift des Kontoinhabers.
2. Bezeichnung des Kontos.
3. Den im Vordruck angegebenen Kontostand (gegebenenfalls unter Berücksichtigung des auf das Konto überwiesenen Gegenwertes der abgelieferten Altgeldnoten).
4. Reichsmarkbetrag, in dessen Höhe der Anspruch auf Umwandlung des Altgeldguthabens in Neugeldguthaben nach Artikel 4 der Verordnung Nr. 160 verbraucht ist.
5. Reichsmarkbetrag, in dessen Höhe das Guthaben auf dem Konto nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 160 zur Umwandlung in Neugeldguthaben freigegeben wird.

Gegebenenfalls ist in dem Freigabebescheid darauf hinzuweisen, daß der Gesamtbetrag der zu der Kontengemeinschaft (§ 2) gehörenden Altgeldguthaben nach den Angaben auf Vordruck A und B nicht zum Ausgleich der Kopfbeträge und der Geschäftsbeträge ausreicht.

Artikel 8.

§ 15

Die Geldinstitute haben auf Grund des Freigabebescheides folgendes zu veranlassen:

1. Auf dem Kontoblatt jedes zu der Kontengemeinschaft gehörenden Kontos ist zu vermerken, daß das Konto angemeldet worden ist.
2. Gegebenenfalls ist ferner zu vermerken, in welcher Höhe der Anspruch auf Umwandlung des Guthabens auf dem betreffenden Konto nach Artikel 4 der Verordnung Nr. 160 verbraucht ist.
3. Ein von der Abwicklungsbank freigegebener Betrag ist nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 160 in Neugeldguthaben umzuwandeln, soweit das bei Ablauf des 20. Juni 1948 vorhandene Altgeldguthaben zuzüglich der nach den Vorschriften des Währungsgesetzes nachträglich eingegangenen Beträge und abzüglich

des nach Ziff. 2 verbrauchten Betrages hierzu ausreicht. Die Umwandlung ist unter Angabe des Grundes (§ 10 Satz 1, § 10 Satz 2, oder § 11 Abs. 2 der Verordnung Nr. 160) auf dem Kontoblatt des Reichsmarkkontos zu vermerken.

4. War das bei Ablauf des 20. Juni 1948 vorhandene Altgeldguthaben zuzüglich der nach den Vorschriften der Verordnung Nr. 158 nachträglich eingegangenen Beträge geringer als die in Ziff. 4 und 5 des Freigabebescheides bezeichneten Beträge, so hat das Geldinstitut der Abwicklungsbank den Unterschiedsbetrag unverzüglich mitzuteilen.

5. War das bei Ablauf des 20. Juni 1948 vorhandene Altgeldguthaben zuzüglich der nach den Vorschriften der Verordnung Nr. 158 nachträglich eingegangenen Beträge höher als der in Ziff. 3 des Freigabebescheides bezeichnete Kontostand, so hat das Geldinstitut der Abwicklungsbank den Unterschiedsbetrag unverzüglich mitzuteilen, wenn die Abwicklungsbank in dem Freigabebescheid darauf hingewiesen hat, daß der Gesamtbetrag der zu der Kontengemeinschaft gehörenden Altgeldguthaben nach den Angaben in den Vordrucken A oder B nicht zum Ausgleich der Kopfbeträge oder Geschäftsbeträge ausreicht. Enthielt der Freigabebescheid keinen solchen Hinweis, so ist eine Mitteilung an die Abwicklungsbank nur erforderlich, wenn das bei Ablauf des 20. Juni 1948 vorhandene Altgeldguthaben zuzüglich der nach den Vorschriften der Verordnung Nr. 158 nachträglich eingegangenen Beträge um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um zweitausend Reichsmark höher war als der von der Abwicklungsbank angegebene Kontostand.

Artikel 9.

§ 16

Auf Grund einer Mitteilung nach Artikel 8 Ziff. 4 hat die Abwicklungsbank den Unterschiedsbetrag, soweit möglich, nach den Vorschriften der Artikel 4 bis 6 auf andere Konten zu verteilen und die beteiligten Geldinstitute sowie den Inhaber des Reichsmark-Abwicklungskontos entsprechend zu unterrichten. Auf Grund einer Mitteilung nach Artikel 8 Ziff. 5 Satz 1 hat die Abwicklungsbank das Altgeldguthaben bei dem Geldinstitut, von dem es diese Mitteilung erhalten hat, nachträglich in dem notwendigen und möglichen Umfang zum Ausgleich noch offenstehender Teile der Kopfbeträge oder Geschäftsbeträge heranzuziehen und hiervon das Geldinstitut und den Inhaber des Reichsmark-Abwicklungskontos zu unterrichten. Entsprechendes ist gegebenenfalls auf Grund einer Mitteilung nach Artikel 8 Ziff. 5 Satz 2 zu veranlassen. Außerdem hat die Abwicklungsbank in diesem Falle den Unterschiedsbetrag dem Finanzamt des Kontoinhabers mitzuteilen.

Abschnitt III.

Aufgaben des Finanzamts.

(Zu Artikel 5 bis 8 der Verordnung Nr. 160)

Artikel 10.

§ 17

Das Finanzamt hat die in der Verordnung Nr. 160 übertragenen Aufgaben in folgender Reihenfolge zu erledigen:

1. Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 19 der Verordnung Nr. 160,
2. Anträge auf Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Sofortfreigaben nach § 11 der Verordnung Nr. 160,
3. Anträge auf Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Sofortfreigaben nach § 10 Satz 2 der Verordnung Nr. 160,
4. Prüfung, ob gegen die Steuerpflichtigen, die ihr Altgeld mit Vordruck B abgeliefert und angemeldet haben, ein Strafverfahren nach § 15 der Verordnung Nr. 160 einzuleiten ist und Genehmigung zur Freigabe der Altgeldguthaben und der Guthaben auf Festkonto, wenn kein Strafverfahren eingeleitet wird,
5. Entsprechende Prüfung auf Grund der Vordrucke A, von Gewerbetreibenden und Angehörigen freier Berufe,
6. Entsprechende Prüfung auf Grund aller übrigen Vordrucke A,
7. Durchführung der Strafverfahren in den Fällen der Ziff. 4 bis 6.

Artikel 11.

§ 18

Über Anträge auf Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen ist
a) in den Fällen des § 17 Ziffer 2 spätestens am 10. Juli 1948,
b) in den Fällen des § 17 Ziffer 3 spätestens am 20. Juli 1948
zu entscheiden, wenn der Antrag mindestens fünf Tage vor dem Ablauf der Frist gestellt wird. Stehen die zweiten Ausfertigungen der Vordrucke A oder B dem Finanzamt bei Eingang eines Antrags auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung noch nicht zur Verfügung, so sind die dritten Ausfertigungen, die der Antragsteller, seine Familienangehörigen oder Zweigniederlassungen von der Umtauschstelle (Artikel 12 der Verordnung Nr. 158) zurückerhalten haben, als Unterlage für die Entscheidung heranzuziehen. In

diesem Falle hat das Finanzamt den auf dem Vordruck angegebenen Gesamtbetrag des abgelieferten und angemeldeten Altgeldes mit dem entsprechenden Gesamtbetrag auf der zweiten Ausfertigung des Vordruckes, die es später von der Hauptumtauschstelle erhält, zu vergleichen. Besteht zwischen beiden Beträgen ein nicht ausreichend begründeter Unterschied, so ist Strafanzeige wegen Urkundenfälschung zu erstatten.

§ 19

Die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung darf nur versagt werden

- a) wenn die Altgeldguthaben des Antragstellers nicht fristgemäß (Artikel 10 der Verordnung Nr. 158, § 20 der Verordnung Nr. 160) angemeldet worden sind,
- b) wenn der Antragsteller kein Unternehmen (§ 1 Ziffer 4 der Verordnung Nr. 160), Gewerbetreibender oder Angehöriger eines freien Berufes ist,
- c) wenn der Verdacht besteht, daß der Antragsteller sich nach Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung seinen steuerlichen Verpflichtungen entziehen könnte.

§ 20

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung hat dahin zu lauten, daß gegen die Sofortfreigabe der im Artikel 5 der Verordnung Nr. 160 vorgesehenen Teilbeträge der Altgeldguthaben des Antragstellers zur Umwandlung in Neugeldguthaben keine Bedenken bestehen, dabei ist der Gesamtbetrag des mit Vordruck A oder B abgelieferten und angemeldeten Altgeldes anzugeben.

§ 21

Die Abwicklungsbank darf die im Artikel 5 der Verordnung Nr. 160 bezeichneten Teilbeträge von Altgeldguthaben nur dann auf Grund von Unbedenklichkeitsbescheinigungen zur Umwandlung in Neugeldguthaben freigeben, wenn ihr die ersten Ausfertigungen der Vordrucke A oder B für die Altgeldguthaben des Antragstellers vorliegen. Ist dies nicht der Fall, so ist gegebenenfalls Strafanzeige zu erstatten.

Artikel 12.

§ 22

Das Finanzamt hat die Freigabe der Altgeldguthaben zur Umwandlung in Neugeldguthaben (Artikel 6 der Verordnung Nr. 160) und die Freigabe der Guthaben auf Festkonto zu genehmigen

- a) wenn nach dem Ergebnis der von dem Finanzamt anzustellenden Prüfung auf Grund der Vordrucke A oder B kein Strafverfahren einzuleiten ist (Artikel 17 Ziff. 4 bis 6),
- b) wenn ein auf Grund dieser Prüfung eingeleitetes Strafverfahren eingestellt oder wenn der Beschuldigte freigesprochen wird.

§ 23

Die Abwicklungsbank hat bei den beteiligten Geldinstituten das nach § 22 Erforderliche zu veranlassen. Die Geldinstitute haben die Umwandlung der endgültig freigegebenen Altgeldguthaben auf den Kontoblättern unter Bezugnahme auf Artikel 6 der Verordnung Nr. 160 zu vermerken.

Artikel 13.

§ 24

Das Finanzamt hat Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach Artikel 11 und Genehmigungsbescheide nach Artikel 12 der Abwicklungsbank und dem Inhaber des Reichsmark-Abwicklungskontos zu übersenden.

Artikel 14.

§ 25

Die Verfallserklärungen nach § 16 der Verordnung Nr. 160 obliegen dem Finanzamt, auch soweit sie wegen einer gerichtlich festgesetzten Geldstrafe auszusprechen sind. Die Verfallserklärung ist dem Betroffenen und der Abwicklungsbank zuzustellen. Wird von der Verfallserklärung nur ein Teil der Altgeldguthaben oder der Festkonten betroffen, die zu einer Kontengemeinschaft (Artikel 2) gehören, so ist ferner anzugeben, in welcher Höhe die Ansprüche auf Umwandlung der betroffenen Altgeldguthaben und die Guthaben auf den Festkonten im einzelnen verfallen sind und inwieweit somit die Freigabe der zu der Kontengemeinschaft gehörenden Altgeldguthaben und der Guthaben auf den Festkonten nach § 16 Ziff. 1 und 3 der Verordnung Nr. 160 genehmigt wird.

§ 26

Die Abwicklungsbank hat die beteiligten Geldinstitute (§ 13) von dem Verfall der Umwandlungsansprüche aus den bei ihnen unterhaltenen Altgeldguthaben, gegebenenfalls unter Freigabe des nicht betroffenen Teils der Altgeldguthaben, zu unterrichten. Daraufhin haben die Abwicklungsbank und die beteiligten Geldinstitute den freigegebenen Teil der Altgeldguthaben nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 160 in Neugeldguthaben umzuwandeln und auf dem Kontoblatt jedes Altgeldguthabens, das zu der Kontengemeinschaft gehört, unter Bezugnahme auf § 16 der Verordnung Nr. 160 zu vermerken, welcher Teil des Altgeldguthabens in Neugeldguthaben umgewandelt wird und in welcher Höhe der Anspruch auf Umwandlung des Altgeldguthabens in Neugeldguthaben verfallen ist.

§ 27

Die Vorschriften des § 26 finden auf Festkonten entsprechende Anwendung.

Abschnitt IV

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für Kriegsgefangene.
(Zu Artikel 9 der Verordnung Nr. 160)

Artikel 15.

§ 28

Die Vorschrift des § 21 der Verordnung Nr. 160 findet auf Kriegsgefangene, die nach dem 20. Juni 1948 entlassen werden, keine Anwendung, wenn sie ihre Altgeldguthaben binnen einer Frist von 7 Tagen nach dem Tag ihrer Entlassung unter Vorlage des Entlassungsscheines nach den Vorschriften der Verordnung Nr. 158 bei einer Hauptumschaltstelle (Artikel 12 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung Nr. 158) anmelden. Bei Versäumung der Frist finden die Vorschriften der §§ 19 und 20 der Verordnung Nr. 160 entsprechende Anwendung.

§ 29

Deutsche Zahlungsmittel, die einem Kriegsgefangenen bei der Gefangennahme abgenommen worden sind, können nach noch zu erlassenden näheren Vorschriften auch nach Ablauf der Frist des Artikels 10 der Verordnung Nr. 158, und nach Ablauf der Umtauschfrist für auf Deutsche Mark umgestellte und danach außer Kurs gesetzte Kleingeldzeichen unter Zugrundelegung eines Umrechnungsverhältnisses von zehn Reichsmark oder Rentenmark für eine Deutsche Mark zu Gunsten des Kriegsgefangenen in gesetzliche Zahlungsmittel umgetauscht werden. Soweit von dem Vorbehalt des § 3 Satz 2 der Verordnung Nr. 160 Gebrauch gemacht wird, erhöht sich das Umrechnungsverhältnis entsprechend.

Abschnitt V

Altgeldguthaben von Personen außerhalb des Währungsgebiets.

Artikel 16.

§ 30

Bei Prüfung der Frage, ob ein Altgeldguthaben nach § 6 der Verordnung Nr. 160 in Neugeldguthaben umzuwandeln ist, dürfen die Geldinstitute, solange ihnen nichts Gegenteiliges bekannt ist, davon ausgehen, daß solche Inhaber von Altgeldguthaben, deren Wohnsitz, Sitz oder Ort der Niederlassung nach den Unterlagen des Geldinstituts außerhalb des Währungsgebiets liegt, in der Zeit vom 21. bis zum 26. Juni 1948 keinen Wohnsitz, Sitz oder Ort der Niederlassung im Währungsgebiet hatten und dort auch nicht steuerpflichtig waren. Die Umwandlung ist auf dem Kontoblatt unter Bezugnahme auf § 6 der Verordnung Nr. 160 zu vermerken.

VERFUGUNG Nr. 73

des Commandant en Chef Français en Allemagne zur Durchführung der Verordnung Nr. 160 des Commandant en Chef Français en Allemagne vom 26. Juni 1948 über die Geldreform.

Der Commandant en Chef Français en Allemagne erläßt unter Bezugnahme auf

das Dekret vom 15. Juni 1945 über die Errichtung eines Commandement en Chef Français en Allemagne, abgeändert durch das Dekret vom 18. Oktober 1945,

die Verfügung vom 4. April 1948 des Secrétaire d'Etat aux Affaires Allemandes et Autrichiennes über die Organisation, die Befugnisse und Bestände der französischen Dienststellen der Regierung, der Verwaltung und Kontrolle in Deutschland,

die Anordnung Nr. 419 vom 12. April 1948 über die Errichtung eines Secrétariat Général du Commandement en Chef Français en Allemagne,

die Verordnung Nr. 155a vom 16. Juni 1948 des Commandant en Chef Français en Allemagne betreffend Ermächtigung für die Landeszentralbanken des französischen Besetzungsgebietes, der Bank der deutschen Länder beizutreten,

die Verordnung Nr. 158 des Commandant en Chef Français en Allemagne vom 18. Juni 1948 über die Geldreform,

die Verfügung Nr. 67 vom 18. Juni 1948 des Commandant en Chef Français en Allemagne zur Durchführung der Verordnung Nr. 158 des Commandant en Chef Français en Allemagne über die Geldreform vom 18. Juni 1948,

die Verordnung Nr. 159 des Commandant en Chef Français en Allemagne vom 18. Juni 1948 über Neuordnung des Geldwesens (Emissionsverordnung),

Abschnitt VI

Steuerliche Vorschriften.

Artikel 17.

§ 31

Steuerschulden, für die in einem Strafverfahren nach § 15 der Verordnung Nr. 160 eine Geldstrafe festgesetzt worden ist, sind bei den Steuern vom Einkommen nicht abzugsfähig. Das gleiche gilt bei den Steuern vom Vermögen, die auf einen vor dem 21. Juni 1948 liegenden Zeitpunkt festgestellt werden.

Artikel 18.

§ 32

Bei den Steuern vom Einkommen bleiben die Vermögensänderungen, die durch die Vorschriften der Verordnung Nr. 158 vom 18. Juni, der Verordnung Nr. 160 vom 26. Juni und der zur Durchführung dieser Verordnungen ergehenden Verfügungen entstehen, außer Betracht.

Abschnitt VII

Amtlicher Wortlaut.

Artikel 19.

§ 33

Allein der deutsche Text ist amtlich, die französische Übersetzung gilt nur als Information.

Abschnitt VIII

Inkrafttreten.

Artikel 20.

§ 34

Diese Verfügung tritt am 27. Juni 1948 in Kraft.

§ 35

Die zuständigen Behörden des französischen Oberkommandos in Deutschland werden mit der Durchführung dieser Verfügung beauftragt, die im Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland zu veröffentlichen ist.

BADEN-BADEN, den 26. Juni 1948.

Le Général d'Armée KOENIG
Commandant en Chef Français en Allemagne
P. KOENIG

die Verfügung Nr. 68a vom 24. Juni 1948 des Commandant en Chef Français en Allemagne zur Durchführung der Verordnung Nr. 158 des Commandant en Chef Français en Allemagne vom 18. Juni 1948 über die Geldreform,
die Verordnung Nr. 160 des Commandant en Chef Français en Allemagne vom 26. Juni 1948 über die Geldreform,
die zwischen dem französischen, amerikanischen und britischen Oberbefehlshaber getroffenen Vereinbarungen auf Grund des Briefwechsels vom 18. Juni 1948,

folgende

VERFUGUNG:

Artikel 1

§ 1

Auf die nach § 10 Abs. 1 der Verordnung Nr. 160 einem Geldinstitut gutzuschreibenden Beträge sind die Beträge anzurechnen, die nach Abschnitt 8 der Verfügung Nr. 67 dem Geldinstitut vorläufig gutgeschrieben worden sind.

Sind die hiernach und nach § 10 Abs. 3 der Verordnung Nr. 160 anzurechnenden Beträge höher als die nach § 10 Abs. 1 der Verordnung Nr. 160 gutzuschreibenden Beträge, so ist der Unterschiedsbetrag zu erstatten.

§ 2

Ländliche Kreditgenossenschaften, die einer Zentralkasse angeschlossen sind und kein Girokonto bei der Landeszentralbank unterhalten, können verlangen, daß die ihnen nach § 10 Abs. 1 der Verordnung Nr. 160 und nach Abschnitt 8 der Verfügung Nr. 67 gutzuschreibenden Beträge zu ihren Gunsten dem Girokonto ihrer Zentralkasse gutgeschrieben werden.

Artikel 2

§ 3

Zu den Verbindlichkeiten der Geldinstitute aus Einlagen, die durch Umwandlung von Altgeldguthaben entstanden sind (§ 10 Abs. 1 der Verordnung Nr. 160), gehören nicht die von ihnen den Einlegern gutgeschriebenen oder ausbezahlten Geschäftsbeträge. Die Landeszentralbanken schreiben den Geldinstituten den Gegenwert der Geschäftsbeträge für Rechnung der Bank deutscher Länder auf Girokonto gut.

Die Geldinstitute haben über die von ihnen ausgezahlten oder gutgeschriebenen Geschäftsbeträge der Bank deutscher Länder durch Vermittlung der Landeszentralbanken Rechnung zu legen.

§ 4

Zu den Verbindlichkeiten der Landeszentralbanken, die aus der Umstellung des Geldwesens hervorgehen (§ 10 Abs. 2 der Verordnung Nr. 160) gehören:

- die Beträge, die sie den Geldinstituten nach § 10 Abs. 1 der Verordnung Nr. 160 gutgeschrieben haben,
- die Beträge, die sie den Ländern nach § 15 der Verordnung Nr. 158 als „Erstausrüstung der öffentlichen Hand mit neuem Geld“ gutgeschrieben haben,
- ihre auf Deutsche Mark umgestellten Giroverbindlichkeiten gegenüber Gläubigern, die keine Geldinstitute sind.

Zu den Verbindlichkeiten der Landeszentralbanken gehören nicht die Beträge, die sie den Geldinstituten nach § 3 Satz 2 für Rechnung der Bank deutscher Länder gutgeschrieben haben.

Artikel 3

§ 5

Die in Reichsmark geführten Bücher der Geldinstitute sind zum 20. Juni 1948 durch eine Reichsmark-Schlußbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung abzuschließen.

Vom 21. Juni 1948 an dürfen in der Reichsmark-Rechnung der Geldinstitute lediglich noch diejenigen Buchungen vorgenommen werden, die durch die Gesetze zur Neuordnung des Geldwesens und die dazu ergangenen Durchführungsverordnungen ausdrücklich zugelassen oder zur Bewirkung zugelassener Buchungsvorgänge technisch erforderlich sind, und diejenigen, die der förmlichen Erstellung der Schlußbilanz dienen.

Alle derartigen Buchungen sind auf den 20. Juni 1948 zu valutieren. Für den Reichsmarkabschluß gelten die allgemeinen Vorschriften über den Jahresabschluß und insbesondere die bisher von den Bankaufsichtsbehörden erlassenen Bilanzierungsrichtlinien.

§ 6

Der Reichsmark-Schlußbilanz ist ein erläuternder Bericht beizufügen, aus dem für jeden einzelnen Bilanzposten hervorgeht, ob und in welcher Weise die in ihm enthaltenen Beträge bis zum Zeitpunkt der Erstattung des Berichts in die Deutsche-Mark-Rechnung übergeführt worden sind. Dabei ist jeweils zu unterscheiden zwischen Beträgen, die auf Deutsche Mark umgestellt worden sind, solchen, für welche die Umstellung auf Deutsche Mark noch in der Schwebe ist, und solchen, für die eine Umstellung auf Deutsche Mark nicht vorgesehen ist. Ferner sind unter den Einlagen die Beträge besonders kenntlich zu machen, für die der Umwandlungsanspruch nach § 4 der Verordnung Nr. 160 durch die Inanspruchnahme des Kopfbetrages oder des Geschäftsbetrages verbraucht ist.

§ 7

Vom 21. Juni 1948 an haben die Geldinstitute ihre Bücher in Deutscher Mark zu führen und alle neuen Geschäftsvorfälle mit Ausnahme der im § 5 bezeichneten, in Deutscher Mark zu verbuchen.

§ 8

Zur Errechnung der ihnen nach den §§ 11 und 12 der Verordnung Nr. 160 zustehenden Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand haben die Geldinstitute eine besondere Umstellungsrechnung zu erstellen, aus der sämtliche aus der Neuordnung des Geldwesens unmittelbar hervorgehenden, auf Deutsche Mark lautenden Aktiven und Passiven ersichtlich sind. Sämtliche Buchungen der Umstellungsrechnung sind, gleichviel wann die Umstellung des einzelnen Bilanzpostens tatsächlich vorgenommen wird, auf den 21. Juni 1948 zu valutieren. Die Umstellungsrechnung gilt als Eröffnungsbilanz auf den 21. Juni 1948.

§ 9

Die Umstellungsrechnung ist am 31. Dezember 1948 vorläufig abzuschließen. Sie unterliegt der für den Jahresabschluß vorgeschriebenen Prüfung. Die Prüfung bedarf der Bestätigung durch die Bankaufsichtsbehörde, bei der Bank deutscher Länder durch den Zentralbankrat. Die Geldinstitute haben die Umstellungsrechnung, den Reichsmarkabschluß sowie den Prüfungsbericht spätestens am 31. März 1949 der Bankaufsichtsbehörde einzureichen.

§ 10

Soweit nach dem 31. Dezember 1948 Posten, die bis dahin in der Schwebe waren, in eine Umstellungsrechnung eingestellt werden, ist die Ausgleichsforderung entsprechend zu berichtigen.

Das gleiche gilt, soweit sich nach dem 31. Dezember 1948 herausstellt, daß ein Posten in die Umstellungsrechnung zu Unrecht eingestellt worden ist. Paragraph 9 gilt entsprechend.

§ 11

Ueber den Stand der Umstellungsrechnung haben die Geldinstitute mit Ausnahme der Landeszentralbanken und der Bank deutscher Länder monatlich den Landeszentralbanken zu berichten.

§ 12

Näheres über die Erstellung der Reichsmarkschlußbilanz und der Umstellungsrechnung bestimmt die Bank deutscher Länder.

Artikel 4

§ 13

Die Geldinstitute, mit Ausnahme der Landeszentralbanken und der Bank deutscher Länder, haben in die Umstellungsrechnung einzustellen:

A. Auf der Passivseite:

- Ihre auf Deutsche Mark umgestellten bankgeschäftlichen Verbindlichkeiten, getrennt nach Sichtverbindlichkeiten, befristeten Verbindlichkeiten und Spareinlagen,
- alle anderen aus der Reichsmarkbilanz in die Deutsche-Mark-Bilanz übergeführten Verbindlichkeiten, auch wenn sie auf fremde Währung lauten, zu den Werten, zu denen sie in einer auf den Beginn des 21. Juni 1948 aufzustellenden steuerlichen Eröffnungsbilanz anzusetzen sind,
- Rückstellungen, bewertet nach den Grundsätzen, die für die Bewertung von Rückstellungen bei der Vermögensfeststellung auf den ersten Hauptveranlagungszeitpunkt nach dem 20. Juni 1948 maßgebend sind, Pensionsrückstellungen jedoch höchstens zu einem Satz von zehn Deutschen Mark für je hundert Reichsmark der nach Artikel 3 dieser Verordnung aufzustellenden Reichsmarkschlußbilanz,
- als vorläufiges Eigenkapital fünf Deutsche Mark für je hundert Deutsche Mark der unter a) bezeichneten Verbindlichkeiten, soweit nicht im Artikel 5 etwas anderes bestimmt ist.

B. Auf der Aktivseite:

- Die Beträge, die ihnen nach § 10 Abs. 1 der Verordnung Nr. 160 gutgeschrieben worden sind, unter Beachtung der in Art. 1 § 1 vorgeschriebenen Anrechnungen,
- den Bestand an den auf Deutsche Mark umgestellten Kleingeldzeichen der alten Währung am Beginn des 21. Juni 1948,
- ihre auf Deutsche Mark umgestellten Forderungen mit zehn Deutschen Mark für je hundert Reichsmark ihres Reichsmarknennwertes oder mit dem geringeren gemeinen Wert, vorbehaltlich der Aktivierung eines weitergehenden Anspruchs in dem Fall, daß von der Ermächtigung des § 16 Abs. 2 der Verordnung Nr. 160 Gebrauch gemacht wird,
- alle anderen aus der Reichsmarkbilanz in die Deutsche-Mark-Bilanz übergeführten Vermögenswerte (Grundstücke, Gebäude, Betriebseinrichtungen, Beteiligungen, Wertpapiere und dergleichen), bewertet nach den Grundsätzen, die für eine Vermögensfeststellung auf den ersten Hauptveranlagungszeitpunkt nach dem 20. Juni 1948 maßgebend sind.

§ 14

Die in § 22 Abs. 1 der Verordnung Nr. 160 bezeichneten Geldinstitute stellen auf der Passivseite ihrer Umstellungsrechnung unter ihren bankgeschäftlichen Verbindlichkeiten ihre Verpflichtungen aus den von ihnen ausgegebenen Pfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen ein.

§ 15

Die im § 1 der Verfügung Nr. 72 bezeichneten Geldinstitute stellen auf der Passivseite ihrer Umstellungsrechnung nur die dort aufgeführten Verbindlichkeiten ein, auf der Aktivseite ihrer Umstellungsrechnung stellen sie nur Vermögenswerte ein, über die sie in den Westzonen tatsächlich und rechtlich verfügen können.

§ 16

Macht ein Geldinstitut für eine Forderung, die vom Reiche verbürgt ist oder deren Einbringlichkeit infolge von Kriegsschäden oder Kriegsfolgen sonst zweifelhaft geworden ist, geltend, daß der gemeine Wert niedriger sei als der Regelwert, der sich nach § 13 Buchst. c, ergibt, so kann das Land, in dem das Geldinstitut seinen Sitz hat, verlangen, daß ihm die Forderung ohne Entschädigung abgetreten wird.

Dies gilt namentlich auch für Hypotheken, die auf zerstörten oder beschädigten Grundstücken ruhen und für welche die Zinsen nicht oder nicht in der geschuldeten Höhe einzubringen sind.

Artikel 5

§ 17

Statt der in § 13 unter A d) vorgesehenen Bemessung des vorläufigen Eigenkapitals kann ein Geldinstitut, wenn sich dabei ein höherer Betrag ergibt, zehn Deutsche Mark für je hundert Reichsmark des Eigenkapitals (§ 11 des Gesetzes über das Kreditwesen) einstellen, das es in der für den 31. Dezember 1947 aufgestellten Reichsmarkbilanz ausgewiesen hat. Diese Befugnisse haben jedoch nicht Kreditinstitute,

- die Nachfolgeinstitute der Deutschen Bank, der Dresdner Bank oder der Commerzbank sind,
- die am 8. Mai 1945 ihre Hauptniederlassung außerhalb des Währungsgebiets gehabt haben, oder
- in deren letzter vor dem 8. Mai 1945 aufgestellten handelsrechtlichen Bilanz ein Besitz an Schuldverschreibungen des Reichs ausgewiesen wurde, der größer war als das in derselben Bilanz ausgewiesene Eigenkapital.

§ 18

Geldinstitute des öffentlichen Rechts, für die öffentlich-rechtliche Gewährträger haften, stellen abweichend von § 13 unter A d) drei Deutsche Mark für je hundert Deutsche Mark der dort bezeichneten Verbindlichkeiten als vorläufiges Eigenkapital ein.

Artikel 6

§ 19

Die Landeszentralbanken haben in ihre Umstellungsrechnung einzustellen:

A. Auf der Passivseite:

- die Beträge, die sie nach § 10 Abs. 1 der Verordnung Nr. 160 den Geldinstituten auf Girokonto gutgeschrieben haben,
- die Beträge, die sie den Ländern nach § 15 der Verordnung Nr. 158 als „Erstaussstattung der öffentlichen Hand mit neuem Geld“ gutgeschrieben haben,
- ihre auf Deutsche Mark umgestellten Giroverbindlichkeiten,
- alle anderen aus der Reichsmarkbilanz in die Deutsche-Mark-Bilanz übergeführten Verbindlichkeiten und Rückstellungen unter sinnemäßer Anwendung der in § 13 unter A b) und c) aufgestellten Grundsätze,
- als Eigenkapital hundert Deutsche Mark für je hundert Reichsmark des gesetzlichen Grundkapitals.

B. Auf der Aktivseite:

- die Beträge, die ihnen nach § 10 Abs. 2 der Verordnung Nr. 160 von der Bank deutscher Länder gutgeschrieben worden sind,
- den Bestand an den auf Deutsche Mark umgestellten Kleingeldzeichen der alten Währung zu Beginn des 21. Juni 1948,
- alle anderen aus der Reichsmarkbilanz in die Deutsche-Mark-Bilanz übergeführten Vermögenswerte, bewertet unter sinnemäßer Anwendung der in § 13 unter B c) und d) aufgestellten Grundsätze,
- die Beteiligung an der Bank deutscher Länder mit hundert Deutschen Mark für je hundert Reichsmark des bisherigen Nennwertes.

Die Vorschriften des § 15 gelten entsprechend.

Artikel 7

§ 20

Die Bank deutscher Länder hat in ihre Umstellungsrechnung einzustellen:

A. Auf der Passivseite:

- die als Kopfbeträge nach dem zweiten Abschnitt der Verordnung Nr. 158 in Umlauf gesetzten Noten,
- die Beträge, die den Geldinstituten für die Geschäftsbeträge gutgeschrieben worden sind (§ 17 der Verordnung Nr. 158 in Verbindung mit Artikel 2 dieser Verordnung),
- die den Landeszentralbanken nach § 10 Abs. 2 der Verordnung Nr. 160 gutgeschriebenen Beträge,
- die den Eisenbahn- und Postverwaltungen nach § 16 der Verordnung Nr. 158 zur Verfügung gestellten Beträge,
- alle anderen von der Reichsmarkbilanz in die Deutsche-Mark-Bilanz übergeführten Verbindlichkeiten und Rückstellungen unter sinnemäßer Anwendung der in § 13 unter A b) und c) aufgestellten Grundsätze,
- als Eigenkapital hundert Deutsche Mark für je hundert Reichsmark des gesetzlichen Grundkapitals.

B. Auf der Aktivseite:

- Devisenbestände zu ihrem vorgeschriebenen Umrechnungssatz in Deutscher Mark,

- den Bestand an den auf Deutsche Mark umgestellten Kleingeldzeichen der alten Währung am Beginn des 21. Juni 1948,
- alle anderen aus der Reichsmarkbilanz in die Deutsche Mark - Bilanz übergeführten Vermögenswerte, bewertet unter sinnemäßer Anwendung der in § 13 unter B c) und d) aufgestellten Grundsätze.

Artikel 8

§ 21

Übersteigen nach dem Ergebnis der Umstellungsrechnung die Passiven eines Geldinstituts seine Aktiven, so wird ihm in Höhe des Unterschiedsbetrages eine mit drei vom Hundert jährlich verzinsliche Ausgleichsforderung gegen die öffentliche Hand zugeteilt. Übersteigen die Aktiven die Passiven, so wird der Unterschiedsbetrag dem Eigenkapital zugeschlagen. Würde hierbei jedoch das Eigenkapital einen höheren Betrag erreichen als hundert Deutsche Mark für je hundert Reichsmark des Eigenkapitals, das in der für den 31. Dezember 1947 aufgestellten handelsrechtlichen Bilanz ausgewiesen wird, so fällt der Überschuß dem Lande zu, in dem das Geldinstitut seinen Sitz hat. Die Bankaufsichtsbehörde bestimmt, in welcher Weise der Überschußbetrag an das Land abzuführen ist.

Artikel 9

§ 22

Wird einem anderen Geldinstitut als einer Landeszentralbank oder der Bank deutscher Länder eine Ausgleichsforderung zugeteilt, so kann die Zuteilung nach Anhörung der Landeszentralbank von der Erfüllung von Auflagen der Bankaufsichtsbehörde abhängig gemacht werden (§ 11 Absatz 1 der Verordnung Nr. 160). Einem Geldinstitut kann namentlich auferlegt werden, durch Ausgabe neuer Aktien, Schaffung neuer Stammeinlagen oder Aufnahme neuer Gesellschafter ein angemessenes Eigenkapital zu beschaffen oder sich mit einem anderen Geldinstitut zusammenzuschließen. Die Bankaufsichtsbehörde kann nach Anhörung der Landeszentralbank auch die Liquidation eines Geldinstitutes und die Übertragung seiner Bestände auf ein anderes Geldinstitut verlangen. Für die Erfüllung der Auflagen sind angemessene Fristen zu setzen. Im Falle einer Liquidation kann die Höhe der Ausgleichsforderung dahin beschränkt werden, daß nur die Verbindlichkeiten in der Umstellungsrechnung gedeckt sind. Die Bankaufsichtsbehörde kann in einem solchen Falle alle Maßnahmen treffen, die sie zum Schutz der Einleger für nötig hält.

Artikel 10

§ 23

Schuldner einer Ausgleichsforderung (§ 11 Absatz 2 der Verordnung Nr. 160) ist grundsätzlich das Land, in dem das Geldinstitut seinen Sitz oder Ort der Niederlassung hat. Dies gilt auch für die Postscheckkämter.

§ 24

Schuldner der den Postscheckkämtern zugeteilten Ausgleichsforderungen sind, soweit die Ämter ihren Sitz im vereinigten Wirtschaftsgebiet haben, das vereinigte Wirtschaftsgebiet und, soweit sie ihren Sitz im französischen Besetzungsgebiet haben, die Länder dieses Besetzungsgebietes.

§ 25

Schuldner der der Bank deutscher Länder zugeteilten Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand sind das vereinigte Wirtschaftsgebiet und die Länder des französischen Besetzungsgebietes. Die Aufteilung auf diese Schuldner bemißt sich danach, in welchem Verhältnis die auf die einzelnen Gebiete entfallenden Verbindlichkeiten der Bank deutscher Länder zueinander stehen.

§ 26

Die gesetzgebenden Körperschaften des vereinigten Wirtschaftsgebietes und der Länder des französischen Besetzungsgebietes können die Eisenbahn- und Postverwaltungen zur Übernahme eines angemessenen Teils der Ausgleichslast verpflichten.

§ 27

Soweit ein Geldinstitut Niederlassungen in mehreren Ländern unterhält, bestimmen die Finanzminister dieser Länder gemeinsam, wie die Ausgleichslast auf die beteiligten Länder aufzuteilen ist. Kommt eine Einigung nicht zustande, so bestimmt die Bank deutscher Länder die Aufteilung.

Artikel 11

§ 28

Die Ausgleichsforderungen sind Buchforderungen. Sie sind vom Schuldner auf Grund der nach § 9 bestätigten Umstellungsrechnung in ein Schuldbuch einzutragen. In den Fällen des § 10 ist die Eintragung zu berichtigen. Die Ausgleichsforderungen ländlicher Kreditgenossenschaften können für ihre Rechnung auf den Namen ihrer Zentralkasse eingetragen werden.

§ 29

Die Ausgleichsforderung gilt in ihrem gesamten Betrag als am 21. Juni 1948 entstanden. Sie ist von diesem Tage an zu verzinsen. Die Zinsen sind den Gläubigern halbjährlich, erstmals zum 31. Dezember 1948 zu vergüten.

§ 30

Das in § 11 Absatz 3 der Verordnung Nr. 160 vorgesehene Recht der Landeszentralbanken und der Bank deutscher Länder, Ausgleichsforderungen zu beleihen und anzukaufen, kann schon vor der Eintragung einer Ausgleichsforderung im Schuldbuch ausgeübt werden. Das gleiche gilt für den Rückerwerb einer Ausgleichsforderung durch ein Geldinstitut. Im übrigen ist die Veräußerung einer Ausgleichsforderung vor ihrer Eintragung ins Schuldbuch unzulässig.

Artikel 12

§ 31

Allein der deutsche Text ist amtlich. Die französische Übersetzung gilt nur als Information.

VERFÜGUNG Nr. 74

des Commandant en Chef Français en Allemagne zur Durchführung der Verordnung Nr. 160 des Commandant en Chef Français en Allemagne vom 26. Juni 1948 über die Geldreform.

Der Commandant en Chef Français en Allemagne erläßt unter Bezugnahme auf

das Dekret vom 15. Juni 1945 über die Errichtung eines Commandement en Chef Français en Allemagne, abgeändert durch das Dekret vom 15. Oktober 1945,

die Verfügung vom 4. April 1948 des Secrétaire d'Etat aux Affaires Allemandes et Autrichiennes über die Organisation, die Befugnisse und Bestände der französischen Dienststellen der Regierung, der Verwaltung und Kontrolle in Deutschland,

die Anordnung 419 vom 12. April 1948 über die Errichtung eines Secrétariat Général du Commandement en Chef Français en Allemagne,

die Verordnung Nr. 155a vom 16. Juni 1948 des Commandant en Chef Français en Allemagne betreffend Ermächtigung für die Landeszentralbanken des französischen Besetzungsgebietes, der Bank der deutschen Länder beizutreten,

die Verordnung Nr. 158 des Commandant en Chef Français en Allemagne vom 18. Juni 1948 über die Geldreform,

die Verfügung Nr. 67 vom 18. Juni 1948 des Commandant en Chef Français en Allemagne zur Durchführung der Verordnung Nr. 158 des Commandant en Chef Français en Allemagne über die Geldreform vom 18. Juni 1948,

die Verordnung Nr. 159 des Commandant en Chef Français en Allemagne vom 18. Juni 1948 über Neuordnung des Geldwesens (Emissionsverordnung),

die Verfügung Nr. 68a vom 24. Juni 1948 des Commandant en Chef Français en Allemagne zur Durchführung der Verordnung Nr. 158 des Commandant en Chef Français en Allemagne vom 18. Juni 1948 über die Geldreform,

die Verordnung Nr. 160 des Commandant en Chef Français en Allemagne vom 26. Juni 1948 über die Geldreform,

die zwischen dem französischen, amerikanischen und britischen Oberbefehlshaber getroffenen Vereinbarungen auf Grund des Briefwechsels vom 18. Juni 1948,

folgende

VERFÜGUNG:

Abschnitt 1

Begriffsbestimmungen.

Artikel 1

Die in dieser Verordnung verwendeten Bezeichnungen „Versicherungsunternehmen“ oder „Rückversicherungsunternehmen“ umfassen alle Versicherungsunternehmen, die im Währungsgebiet ihren Sitz haben oder eingetragen sind oder denen nach deutschem Recht die Erlaubnis zum Betrieb des Versicherungs- oder Rückversicherungsgeschäftes erteilt worden ist. Sie umfassen auch alles in diesem Gebiet befindliche Vermögen von Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz außerhalb des Gebietes haben.

Artikel 2

Die in dieser Verordnung verwendete Bezeichnung „nicht abgekaufter Teil des Risikos“ ist die Zeitspanne vom 21. Juni 1948 und dem Zeitpunkt, an dem die nächste Prämienzahlung für eine Versicherung fällig wird.

Abschnitt 2

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 3

Das Moratorium gemäß § 4 des Währungsgesetzes kann bei Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen von der zuständigen Aufsichtsbehörde solange ausgedehnt werden, wie es zur Durchführung dieser Verordnung für ein Unternehmen notwendig ist. Die Ausdehnung des Moratoriums ist auf die für Versicherungs- und

Artikel 13

§ 32

Diese Verfügung tritt am 27. Juni 1948 in Kraft.

Artikel 14

§ 33

Die zuständigen Behörden des französischen Oberkommandos in Deutschland werden mit der Durchführung dieser Verfügung beauftragt, die im Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland zu veröffentlichen ist.

BADEN-BADEN, den 26. Juni 1948.

Le Général d'Armée KOENIG

Commandant en Chef Français en Allemagne
P. KOENIG

Rückversicherungsunternehmen aus ihren Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen entstandenen Verbindlichkeiten zu beschränken.

Artikel 4

Von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen an Agenten und Makler noch nicht gezahlte fällige Vermittlergebühren, die sich auf in Reichsmark eingegangene Prämien beziehen, sind nach den Bestimmungen über bestehende Forderungen zahlbar. Jede mündliche oder schriftliche Abrede, daß die Zahlung solcher Vermittlergebühren bis nach der Geldreform aufgeschoben und dann zum vollen Nennwert in neuer Währung bewirkt werden soll, wird für nichtig erklärt.

Abschnitt 3

Auflösung von Lebensversicherungsverträgen bei Nichtzahlung von Folgeprämien.

Artikel 5

Falls am 20. Juni 1948 der Versicherungsnehmer in der Lebensversicherung eine seit zwölf Monaten oder länger fällige Folgeprämie nicht bezahlt hat, gilt das Versicherungsverhältnis von diesem Tage als gekündigt. Die Versicherung wird, falls möglich in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt.

Artikel 6

Im Falle des Absatz 1 sind die Bestimmungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 263) in der jetzt geltenden Fassung über die Kündigung des Versicherungsverhältnisses und die Vertragshilfeverordnungen nicht anzuwenden.

Artikel 7

Das Versicherungsunternehmen kann im Falle des Artikel 5 die Zahlung ausstehender Prämien nur dann fordern, wenn der Versicherungsfall vor dem 21. Juni 1948 eingetreten ist. Die Ansprüche aus solchen Versicherungen unterliegen den Bestimmungen über bestehende Forderungen. Das Recht des Versicherungsunternehmens, die Leistung ganz oder teilweise zu verweigern, bleibt unberührt.

Artikel 8

Falls auf Grund des Absatzes 1 eine Lebensversicherung in eine prämienfreie Versicherung umzuwandeln oder der Rückkaufswert auszuzahlen ist, so ist die Berechnung auf das Ende der Versicherungsperiode abzustellen, für welche die Prämie ganz oder teilweise bezahlt worden ist, frühestens jedoch auf den Schluß der Versicherungsperiode, in welche der 8. Mai 1945 fällt.

Artikel 9

Ist ein Versicherungsnehmer, dessen letzter inländischer Wohnsitz im Währungsgebiet war, zur Zeit noch kriegsgefangen, vermißt oder auf Grund seiner deutschen Staatsangehörigkeit im Ausland interniert, so kann er im Falle des Absatz 1 verlangen, daß der Vertrag innerhalb von 6 Monaten nach seiner Rückkehr wieder in Kraft gesetzt wird. Ergeben sich aus der Anwendung des Absatz 1 für die Versicherungsnehmer unbillige Härten, so kann die Aufsichtsbehörde abweichende Verordnungen erlassen.

Artikel 10

Artikel 5 findet keine Anwendung, wenn das Versicherungsverhältnis gemäß § 39 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag von dem Versicherungsunternehmen vor dem 21. Juni 1948 gekündigt worden ist.

Artikel 11

Versicherungen, die nach Artikel 5 und 10 in prämienfreie Versicherungen umgewandelt werden oder bereits vor Erlass dieser Verordnung in prämienfreie Versicherungen umgewandelt waren, werden gemäß Abschnitt 6, Artikel 16 umgestellt.

Abschnitt 4

Unternehmen mit Sitz außerhalb des Währungsgebietes.

Artikel 12

Außer im Falle des Abschnitt 8, Artikel 29 haben Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb des Währungsgebietes die in irgend einem Teil Deutschlands außerhalb des Währungsgebietes befindlichen Aktiven und Passiven in die Deutsche-Mark-Bilanz nicht einzubeziehen.

Abschnitt 5

Ausgleichsforderungen.

Artikel 13

Die Landesregierung, in deren Gebiet sich der Sitz eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens befindet, ist für die Ausgabe von Ausgleichsforderungen verantwortlich. Sie kann jedoch von anderen Landesregierungen des Währungsgebietes verlangen, daß sie zu den Ausgleichsforderungen nach Maßgabe des geschätzten Prämienaufkommens des betreffenden Unternehmens in diesen Ländern beitragen. Bei Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb des Währungsgebietes ist ihre Hauptverwaltung im Währungsgebiet für die Durchführung dieser Bestimmung als Sitz des Unternehmens anzusehen.

Artikel 14

Tritt zugunsten des Versicherungsunternehmens bei Aktiven, die nach den Bestimmungen des Artikel 24, § 68 der Verordnung Nr. 160 abgeschrieben worden sind, eine Wiederherstellung des Wertes ein, so hat das Land einen Anspruch auf Rückgabe von Ausgleichsforderungen im Verhältnis der gewährten Beträge jedoch nicht höher als ihr Gesamtbetrag.

Abschnitt 6

Abwertung von Verbindlichkeiten aus Lebens- und Rentenversicherungen.

a) Lebensversicherung

Artikel 15

Alle Lebensversicherungen, für die eine Prämienreserve zu bilden ist, unterliegen den folgenden Bestimmungen:

- die Prämienreserve am 21. Juni 1948 einschließlich angewachsener Gewinnanteile wird durch Ersetzung von je zehn Reichsmark durch eine Deutsche Mark umgestellt,
- die Prämienreserve vom 21. Juni 1948 erhöht sich in Auswirkung von Maßnahmen nach Artikel 16 § 43 der Verordnung Nr. 160 entsprechend,
- die Prämien sind in Höhe des vereinbarten Nennbetrages in Deutscher Mark zu entrichten.

Artikel 16

Bei Lebensversicherungen, für die keine Prämienreserve zu bilden ist, werden Versicherungssumme und zukünftige Prämienrate durch Ersetzung von je einer Reichsmark durch eine Deutsche Mark umgestellt.

b) Sonstige Versicherung

Artikel 17

Rentenversicherungen, für die der volle Kaufpreis gezahlt ist, unterliegen folgenden Bestimmungen:

- die Rentenansprüche werden durch Ersetzung von je zehn Reichsmark durch eine Deutsche Mark umgestellt,
- die Rentenleistungen werden in Auswirkung von Maßnahmen gemäß Artikel 16, § 43 der Verordnung Nr. 160 entsprechend und rückwirkend erhöht.

Artikel 18

Rentenversicherungen, für die der volle Kaufpreis noch nicht gezahlt ist, unterliegen folgenden Bestimmungen:

- der Rentenanspruch wird in einen bereits bezahlten und einen noch unbezahlten Teil zerlegt. Die Bestimmungen des Artikels 12 werden nur auf den bereits bezahlten Teil des Rentenanspruches angewendet,
- weitere Zahlungen an das Versicherungsunternehmen für den Kauf der Rentenversicherung erfolgen in Höhe des vereinbarten Nennbetrages in Deutscher Mark.

Artikel 19

Laufende Versicherungen bleiben anstelle von Reichsmark mit dem gleichen Nennbetrag in Deutscher Mark in Kraft. Der vom 21. Juni 1948 ab bis zum nächsten Prämienfälligkeitstermin laufende Zeitraum der Deckung wird in dem Verhältnis gekürzt, das für Verpflichtungen in Reichsmark gilt. Wenn nach Art der Versicherung die Anwendung dieses Grundsatzes nicht zweckmäßig erscheint, hat der Versicherungsnehmer in Deutscher Mark 90 vom Hundert des Reichsmarknennbetrages nachzuzahlen, der als Versicherungsprämie für die Zeitspanne vom 21. Juni 1948 bis zum Ende des ursprünglich gedeckten Zeitraumes zu zahlen gewesen wäre.

Artikel 20

Fällt das Ende der Deckung nach Artikel 19 in einen Zeitraum von 15 Tagen nach dem 21. Juni 1948, so kann der Versicherungsnehmer während dieses Zeitraumes kündigen. Die Prämie ist alsdann für den zusätzlich gedeckten Zeitraum zu zahlen.

Artikel 21

Ansprüche aus Haftpflicht-, Unfall- oder ähnlichen Versicherungen, die vor dem 21. Juni 1948 entstanden sind, werden nach den Bestimmungen über bestehende Forderungen behandelt.

c) Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 22

Eine Wiedererhöhung der Lebens- oder Rentenversicherung bis zur ursprünglichen Versicherungssumme oder bis zum ursprünglichen Rentenwert

durch Ersetzung von je einer Reichsmark durch eine Deutsche Mark ist dem Versicherungsnehmer von der Versicherungsunternehmung ohne Rücksicht auf eingetretene Beeinträchtigungen seiner Gesundheit oder vorgenommener Berufswechsel einzuräumen. In Verfolg von Maßnahmen nach Artikel 16, § 43 der Verordnung Nr. 160 werden besondere Vorschriften für Versicherungen außerhalb der Lebensversicherung ergehen.

Artikel 23

Wenn eine Kapital- oder Rentenversicherung aus einer Verbindung von zwei oder mehreren der in den vorangegangenen Bestimmungen dieser Verfügung aufgeführten Versicherungsarten besteht, wird eine solche Versicherung aufgeteilt und jeder Teil wird gemäß den auf ihn anzuwendenden Vorschriften behandelt.

Abschnitt 7

Nichterstattete Ansprüche.

Artikel 24

Auf Ansprüche aus Versicherungsfällen und Schadensereignissen, die vor dem 21. Juni 1948 eingetreten sind, und für die Zahlungen geleistet werden müssen, sind die Bestimmungen über bestehende Forderungen anzuwenden.

Artikel 25

Sind aus Versicherungsfällen, die vor dem 21. Juni 1948 eingetreten sind, mit Ausnahme der im Artikel 26 und 27 behandelten, Ansprüche entstanden, für die nur Naturalersatz zu leisten ist, so ist die Verbindlichkeit auf der Grundlage der geschätzten Kosten des Naturalersatzes am 20. Juni 1948 in Reichsmark zu bewerten und gemäß den Bestimmungen über bestehende Forderungen zu behandeln.

Artikel 26

Bei Ansprüchen aus Versicherungen, die bei der deutschen Kriegsversicherungsgemeinschaft, rückgedeckt worden sind, geht die Verbindlichkeit des Versicherungsunternehmens gegenüber dem Versicherten auf die deutsche Kriegsversicherungsgemeinschaft über und wird nicht in die Deutsche-Mark-Eröffnungsbilanz einbezogen. Das Vermögen der deutschen Kriegsversicherungsgemeinschaft wird umgestellt und bleibt gesperrt, bis von der Militärregierung eine Auszahlung genehmigt wird.

Artikel 27

Wenn ein Versicherungsunternehmen im Namen oder für Rechnung des Reiches gehandelt, oder unter einer vom Reich gegebenen Garantie besondere Geschäfte betrieben hat, werden diese und alle den Unternehmen vom Reich zugewiesenen besonderen Mittel von dem übrigen Geschäft des Unternehmens getrennt, umgestellt und bleiben gesperrt, bis von der Militärregierung eine Auszahlung genehmigt wird.

Abschnitt 8

Verschiedenes.

Artikel 28

Hat ein Versicherungsunternehmen auf einen Versicherungsschein Vorauszahlungen geleistet, so sollen diese für die Anwendung dieser Verfügung als Darlehen des Versicherungsunternehmens auf den Versicherungsschein angesehen und nach den Bestimmungen über bestehende Forderungen behandelt werden. Prämien, die an Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bereits in Reichsmark gezahlt worden sind, aber erst nach dem 20. Juni 1948 fällig werden, sind wie bestehende Forderungen zu behandeln.

Artikel 29

Wenn ein Versicherungsunternehmen seinen Sitz im Währungsgebiet hat, werden alle in Groß-Berlin bestehenden Aktiven und Passiven in der Deutsch-Mark-Eröffnungsbilanz getrennt ausgewiesen.

Artikel 30

Rückversicherungsverbindlichkeiten gegenüber Versicherungsunternehmen werden dem Grundsatz nach wie die Verbindlichkeiten des Erstversicherers behandelt.

Artikel 31

Wenn die Aufsichtsbehörden es zur Wahrung der Interessen der Versicherungsnehmer für erforderlich halten, können sie weitere Vorschriften für einzelne Versicherungsunternehmen mit dem Sitz oder der Hauptverwaltung im Währungsgebiet oder für einzelne Versicherungsarten für ihre Aufsichtsgebiete treffen.

Artikel 32

Allein der deutsche Text ist amtlich, die französische Übersetzung gilt nur als Information.

Artikel 33

Diese Verfügung tritt am 27. Juni 1948 in Kraft.

Artikel 34

Die zuständigen Behörden des französischen Oberkommandos in Deutschland werden mit der Durchführung dieser Verfügung beauftragt, die im Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland zu veröffentlichen ist.

BADEN-BADEN, den 26. Juni 1948.

Le Général d'Armée KOENIG
Commandant en Chef Français en Allemagne
P. KOENIG